

UNIVERSITA' DEGLI STUDI DI BRESCIA

FACOLTA' DI GIURISPRUDENZA



ALLGEMEINES BÜRGERLICHES
GESETZBUCH
-1786-

Joseph des Zweyten

Römischen Kaisers

Gesetze und Verfassungen

im

J u s t i z = F a c h e.

Für

Böhmen, Mähren, Schlessien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark,
Kärnthén, Krain, Görz, Gradiſca, Triest, Tyrol und die Vorlande.

In dem siebenten Jahre seiner Regierung.



Jahrgang von 1786 bis 1787.

W i e n.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Verordnungs-Druckerey.

1817.

Patent vom 1ten November 1786.

In der Absicht, ein gleichförmig allgemeines bürgerliches Recht in Unseren gesammten Deutschen Erbländern einzuführen, wird der zustandgebrachte erste Theil dieses bürgerlichen allgemeinen Gesetzbuches mit der Anordnung kund gemacht, daß dasselbe vom ersten Januar 1787 in allen darin behandelten Gegenständen die alleinige Richtschnur der Handlungen Unserer Unterthanen sey, nach diesem Gesetze allein, in allen Fällen, die sich vom ersten Januar 1787 ereignen, Recht gesucht, vertheidiget und gesprochen werde.

Demnach werden in Ansehn der in diesem Theile des Gesetzbuches enthaltenen Gegenstände alle sowohl vaterländische, als angenommene fremde Gesetze für die künftigen Fälle von nun an aufgehoben und für unwirksam erklärt, auch wird hiermit untersagt, sich hierauf auf welch immer für eine Art zu berufen.

Zugleich werden Richter und Unterthanen an den wahren und allgemeinen Verstand der Worte dieses Gesetzes angewiesen, und sollen sie unter keinem ersinnlichen Vorwande von der Vorschrift desselben abweichen. Nur wenn dem Richter ein Fall, der in dem Gesetze nicht bestimmt wäre, oder ein gegründeter Zweifel über den Verstand des Gesetzes auffiel, soll die höchste Entschließung durch die vorgesezte Behörde eingehohlet werden.

Das mit diesem sub N. 591 vorstehenden Patente kund gemachte allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

Erstes Hauptstück.

Von den Gesetzen.

§. 1.

Jeder Unterthan erwartet von dem Landesfürsten Sicherheit und Schutz. Es ist also die Pflicht des Landesfürsten, die Rechte der Unterthanen deutlich zu bestimmen, und ihre Handlungen so zu leiten, wie es der allgemeine und besondere Wohlstand fordert.

§. 2.

Von der dem Landesfürsten eigenen obersten Gewalt entspringt die Verbindlichkeit aller in dem ordentlichen Wege kund gemachten Gesetze. Die Kundmachung der Gesetze aber soll in jedem Lande auf eine solche Art geschehen, damit das Gesetz schleunig zu jedermanns Wissenschaft gelange.

§. 3.

Von dem Zeitpuncte der geschehenen Kundmachung ist jedermann verpflichtet, sich nach den Gesetzen zu richten: die Handlungen erhalten von denselben entweder ihre Gültigkeit oder Ungültigkeit, und die auf die Uebertretung verhängten Strafen werden verwirkt, ohne daß Nichtkenntniß oder ein Rechtsirrtum jemanden zu Statt kommen, und von der verwirkten Strafe entheben, oder daß unter dem Vorwande des Nichtkenntnisses eine gesetzwidrige Handlung zu Kräften gelangen könne. Dem Landesfürsten bleibt jedoch vorbehalten, bey besonderen Umständen jemanden, der durch Nichtkenntniß oder Rechtsirrtum an seinem Rechte oder Vermögen Nachtheil litte, eine außerordentliche Rechtshilfe angedeihen zu lassen.

§. 4.

Jeder, der sich in dem Gebiete aufhält, für welches ein Gesetz gegeben ist, er sey Eingeborner oder Fremder, ist zu dessen Befolgung verbunden. Auch diejenigen, die sich außer den Gränzen dieser Staaten befinden, sind schuldig, sich nach den inländischen Gesetzen zu richten, wenn sie in diesen Ländern Recht suchen oder nehmen.

§. 5.

Wenn hingegen Unterthanen dieser Staaten im fremden Gebiete sich aufhalten, haben die nach den dortigen Gesetzen geschlossenen Verträge oder Handlungen auch in diesen Ländern eine rechtliche Wirkung, in so fern dieselbe nur eine persönliche Verbindlichkeit oder bewegliche Sachen betreffen, und in so weit solche Handlungen vermöge inländischer Gesetze nicht an sich selbst ungültig, oder die Unterthanen dieser Staaten dazu unfähig sind. Ein hierländiges unbewegliches Gut aber eigenthümlich zu übertragen, oder darauf ein Recht zu gründen, kann nicht anders als auf die durch die inländischen Gesetze vorgeschriebene Art geschehen. Auch bleiben hiesige Unterthanen den Befehlen des Landesfürsten und den hierlandes in Ansehung ihrer ergehenden Rechtsprüchen, wo sie sich immer befinden mögen, unterworfen.

§. 6.

Wenn bey einer Handlung die vorgeschriebene wesentliche Feyerlichkeit unterlassen, oder wenn die gesetzwidrige Handlung im Gesetze selbst ausdrücklich vernichtet wird; so entstehet keine Verbindlichkeit daraus, und kann durch dieselbe kein Recht erworben werden.

§. 7.

Das Gesetz verbindet nur für künftige Handlungen, nicht für vergangene Fälle, außer wenn durch das spätere Gesetz kein neues Recht eingeführt, sondern nur das frühere Gesetz erläutert wird. Handlungen, woraus von Zeit zu Zeit neue Verbindlichkeiten erwachsen, wenn sie gleich dem Gesetze vorhergegangen, unterliegen dennoch in Ansehung dieser Verbindlichkeiten den jedes Mal bestehenden Gesetzen.

§. 8.

Wie die allgemeinen Gesetze, also haben auch Satzungen und Anordnungen, welche nur auf ein besonderes Land oder eine eigene Ortschaft gerichtet sind, vollkommene Verbindlichkeit, und dieses nicht nur, wenn solche besondere Gesetze unmittelbar von dem Landesfürsten erlassen, oder ausdrücklich von ihm bestätigt sind, sondern auch, wo in Ermangelung von beyden dennoch die besondere landesfürstliche Vermilligung vorhanden ist, daß die untergeordneten Obrigkeiten, Gerichte, Gemein-

1786.

den, Vorsteher und Mittel dergleichen Satzungen und Anordnungen nach Erforderniß des Amtes, und zur Erhaltung guter Ordnung machen mögen, deren Einsicht, Aenderung und Aufhebung dem Landesfürsten aber zu allen Zeiten vorbehalten bleibt. Ohne solche besondere Verwilligung können die von einer Gemeinde getroffenen Schlüsse und Verabredungen nicht als Satzungen, sondern bloß als freywillige Verträge angesehen werden.

§. 9.

Gegen die Gesetze, diejenigen sowohl, die bereits erlassen worden, als auch die in Zukunft noch erlassen werden, soll keine Gewohnheit bestehen und Kraft haben, sie möge gleich in allen Erbländern allgemein oder im einzelnen Orte eingeführt seyn. Und werden hiermit alle vor diesem Gesetze schon bestehenden Gewohnheiten gänzlich aufgehoben, und außer Kraft gesetzt; auch diejenigen, welche in der Zukunft jemahls einzuführen versucht werden sollten, wirkungslos, und als strafbares Beginnen erklärt.

§. 10.

Auch in denjenigen Fällen, worüber in den Gesetzen nichts verordnet ist, ist keine Gewohnheit zulässig, noch von einer verbindenden Kraft. Soll in dergleichen Fällen eine allgemeine und gewisse Anordnung für nothwendig, oder doch ersprießlich gehalten werden, ist dieselbe bey dem Landesfürsten zu suchen.

§. 11.

Auf eine Gewohnheit kann nur dann gesehen werden, wenn ein Gesetz zwar die Hauptsache entscheidet, in Betreff der Umstände aber dabei sich auf den Landesgebrauch und die bisherige Beobachtung bezieht. In diesen Fällen soll für Recht gehalten werden, was in einem oder mehreren Ländern entweder von allen, oder doch von dem größten Theile freywillig, öffentlich und durch längere Zeit beobachtet worden.

§. 12.

Wenn jedoch eine solche Gewohnheit verbindlich seyn soll, muß die Gleichförmigkeit derselben wenigstens drey Mal freywillig und wissentlich von Allen, oder von dem größeren Theile beobachtet, von der ersten Ausübung wenigstens eine Zeit von zehn Jahren verflossen, und solche während dieser Zeit von niemanden widersprochen, noch dagegen sonst etwas Widriges seyn vorgenommen worden.

§. 13.

Ueber Sachen oder Handlungen, die jedermanns freyer Willkühr überlassen sind, findet keine verbindliche Gewohnheit Platz. Auch kann aus gleichförmigen in gleichen Fällen ergangenen Rechtsprüchen für die künftigen Handlungen keine Gewohnheit erwachsen.

§. 14.

In so weit Gewohnheiten eingeführt werden können, werden sie durch spätere Gewohnheiten auch wieder aufgehoben. Aber da solche Gewohnheiten ihre ganze Wesenheit und Verbindlichkeit nur von der gesetzgebenden Gewalt und der stillschweigenden Bewilligung des Landesfürsten erhalten, so bleibt es diesem auch stets vorbehalten, Gewohnheiten nach Erforderniß der Umstände zu beschränken und aufzuheben.

§. 15.

Den von dem Landesfürsten verliehenen besonderen Begünstigungen, Gnaden und Freyheiten soll von niemanden entgegen gehandelt, noch dem Begnadigten im Genuße der ihm verliehenen Freyheiten ein Hinderniß gelegt werden.

§. 16.

Alle von dem Landesfürsten ertheilten Begünstigungen enthalten das Bedingniß in sich, wenn sich die Sache angebrachter Massen verhält.

Wenn sich daher nach der Hand zeigte, daß Begünstigungen durch unwahrhaftes Anbringen, Verschweigung der Wahrheit oder arglistiger Weise erschlichen worden, soll der Fall dem Landesfürsten jedes Mal zur Abänderung der Entschliesung angezeigt werden.

§. 17.

Zwischen zwey gleich begünstigten Personen, die in dem Genuße ihrer Befreyung zusammen treffen, und einander hinderlich fallen, gebührt dem, welcher ohne die Befreyung einen wesentlichen Schaden leiden würde, der Vorzug vor dem andern, dem der Genuß seiner Begünstigung nur Gewinn brächte. Wo aber bey beyden gleich entweder um Abwendung eines Schadens oder um bloßen Gewinn zu thun wäre, ist die Befreyung überwiegender, welcher bey der Verleihung in Zusammentreffung mit andern der Vorzug nahmentlich zugestanden worden. Bey allen andern Begünstigungen ist die ältere der später verliehenen vorzuziehen, wenn nicht die erstere durch die letztere ausdrücklich aufgehoben wird.

§. 18.

Die Dauer einer Befreyung hängt von der Meinung ab, welche bey Verleihung derselben geäußert worden. So erlöschen persönliche Begünstigungen, wenn die Personen sterben, oder wenn die Eigenschaft, unter welcher die Befreyung gegeben worden, verändert wird. Sächliche Befreyungen hören auf, wenn die Gemeinde, der sie ertheilet sind, gänzlich aufgelöst, das Amt, die Würde, mit der sie verknüpft sind, nicht mehr ersetzt wird, oder die Sache, worauf sie haften, solchergestalt zu Grunde geht, daß zur Wiederherstellung keine Hoffnung vorhanden ist.

§. 19.

Der erhaltenen Befreyungen kann jedermann durch ausdrücklichen Verzicht, oder stillschweigend durch den Nichtgebrauch sich begeben; es wäre denn, der, welchem die freye Schaltung mit seinem Vermögen mangelte, oder wenn die Begebung zum Nachtheile einer gesammten Gemeinde, oder eines Dritten getheilt, oder auch, wenn die Befreyung mehr zum gemeinen Besten, und zur Aufrechthaltung eines Standes oder Würde, als zum Vortheile der Person verliehen worden.

§. 20.

Wenn die Begünstigung in einer bloß willkürlichen, niemanden nachtheiligen Ausübung besteht, so zieht der Nichtgebrauch deren Verlust nicht nach sich. Sonst aber werden Begünstigungen ganz, oder zum Theile, nachdem ganz oder zum Theile davon nicht Gebrauch gemacht worden, auf folgende Art verloren: wenn die Begünstigung in einem Befugnisse, von andern etwas zu fordern, oder mit ihrer Beschwerde ein Recht auszuüben, besteht, erlischt dieselbe durch die vorgeschriebene Verjährungszeit; wosern während dieser Zeit der Gebrauch thunlich gewesen. Sinegen, wenn der Begünstigte von einer gemeinen Beschwerde enthoben war, hört diese Befreyung sogleich auf, wenn derselbe sich der ihm erlassenen Beschwerde drey Mahl, freywillig, wissentlich, und ohne Vorbehalt unterzogen hat.

§. 21.

Uebrigens muß es stets von dem Landesfürsten abhängen: sowohl eine bloße Gnadenverleihung willkürlich zu widerrufen, als auch jede andere nach Befinden aufzuheben, wenn davon ein widriger Gebrauch oder Mißbrauch gemacht, oder solche durch Veränderung der Umstände unbillig, mit denselben unverträglich, vielleicht gemeinschädlich wäre.

§. 22.

Wenn bey Verleihung einer Freyheit ausdrücklich vorgesehen ist, daß deren Bestätigung von Zeit zu Zeit angesucht werden soll, oder wenn bey jeweiliger Veränderung der Landesregierung wegen Bestätigung der Befreyungen ein allgemeines Geboth ergeht, erlischt die Befreyung gänzlich, wosern in der anberaumten Frist die Bestätigung nicht gesucht wird.

§. 23.

Eine erhaltene Bestätigung gibt, wenn die Befreyung bereits erloschen ist, kein neues Recht, sondern bestärket bloß dasjenige, welches aus der ersten Befreyung gebühret, und nur in dem Maße, als der Befreyte sich in dem Besitze befindet, und dieser Besitz weder den landesfürstlichen,

noch eines andern Gerechtsamen zuwider ist: es wäre denn in der Bestätigung ein Mehreres besonders ausgedruckt, oder einer schon erloschenen Befreyung ihre vorige Kraft von neuem nahmentlich beygelegt.

§. 24.

Die erlassenen Gesetze sind stets nach dem eigenen und allgemeinen Verstande der Worte zu nehmen. Niemand ist berechtigt, sich einer rechtskräftigen Auslegung anzumäßen, noch unter dem Vorwande eines Unterschiedes zwischen den Worten und dem Sinne der Gesetze solche zu erweitern oder einzuschränken. Auch soll kein Richter unter Vorschüzung einer von der Strenge der Rechte unterschiedenen Billigkeit von der klaren Vorschrift der Gesetze abgehen. In denjenigen Fällen aber, wo der Richter durch die Gesetze selbst angewiesen wird, auf Person, Zeit, Ort und andere Umstände zu sehen, liegt ihm ob, alle diese bey der Handlung unterlaufende Umstände nach der natürlichen Billigkeit zu beurtheilen.

§. 25.

Auch sonst jedermann, besonders Parteyen bey Rechtsstreitigkeiten, und ihre Rechtsfreunde haben sich aller gekünstelten Auslegung der Gesetze, aller Ausdeutung, Erweiterung oder Beschränkung derselben durch Gewohnheiten zu enthalten. Nicht nur, daß auf Wendungen dieser Art keine Rücksicht zu nehmen ist, sondern, wenn geflissentliche Wortverbreugung oder Arglist wahrgenommen würde, oder wenn wider die klare Vorschrift der Gesetze eine widrige Gewohnheit angeführet würde, soll gegen den Anführenden nach richterlichem Ermessen noch mit scharfer Strafe vorgegangen werden.

§. 26.

Wenn dem Richter ein Zweifel vorfiel, ob ein vorkommender Fall in dem Gesetze begriffen sey oder nicht; wenn ihm das Gesetz dunkel schiene, oder falls besondere und sehr erhebliche Bedenken der Beobachtung desselben entgegen ständen, soll die Belehrung allezeit von dem Landesfürsten gesucht werden. Aber wenn ein Fall zwar nicht wörtlich in dem Gesetze ausgedruckt, jedoch in den Umständen, und der ganzen Beschaffenheit der Sache mit einem andern ausdrücklich entschiedenen Falle vollkommen gleich wäre, so ist zwar dem Richter, den unentschiedenen Fall nach dem entschiedenen zu beurtheilen, gestattet; doch soll ein solcher Fall jedes Mal dem Landesfürsten angezeigt werden.

§. 27.

Die von dem Landesfürsten erteilten besonderen Begünstigungen sind ebenfalls nach dem buchstäblichen Inhalt zu nehmen, und wenn sich über den eigentlichen Sinn derselben erhebliche Anstände äußerten, ist der Fall dem Landesfürsten zur Entscheidung vorzulegen. Außer solchen erheblichen

1786.

Anständen ist in Ansehung der Begünstigungen überhaupt die Richtschnur: jede Befreyung ist auf das genaueste auszudeuten, folglich im Zweifel eine zur Beschwerde eines andern gereichende Befreyung mehr für persönlich und zeitlich, als immerwährend zu achten. Und wo es auf eine Enthebung von den Gesetzen oder auf den Abbruch des von einem Dritten bereits erworbenen Rechts ankommt, da soll darauf gesehen werden, daß von den Gesetzen so wenig, als es mit der Wirkung der Befreyung geschehen kann, abgegangen, und dem Dritten, so wenig als möglich, geschadet werde.

Zweytes Hauptstück.

Von den Rechten der Unterthanen überhaupt.

§. 1.

Unter dem Schutze und nach der Leitung der Landesgesetze genießen alle Unterthanen ohne Ausnahme die vollkommene Freyheit.

§. 2.

Unterthanen, die von dem Feinde gefangen werden, bleiben ihre Rechte und Gerechtsame bis zu ihrer Rückkehr unvermindert, sowohl die, welche sie bereits gehabt, als die ihnen während der Gefangenschaft anfallen. Wäre aber auf eine oder andere Art etwas zu deren Beeinträchtigung geschehen, so soll, wenn ihnen sonst nichts im Wege steht, ihnen die erforderliche Rechtshilfe verschaffet werden. Auch was sie während der Gefangenschaft mit ihrem Eigenthum geordnet haben, hat vollen Bestand; wofern nur ihr freyer und ungezwungener Wille genugsam erweislich ist, und sie außer der Gefangenschaft zu einer solchen Anordnung fähig gewesen wären.

§. 3.

Alle, die in den Erbländern unter der landesfürstlichen Gewalt vereinigt leben, sind für Inländer und Unterthanen zu halten, und genießen ohne Unterschied die Unterthanen und Inländern allgemein gebührenden Rechte. Fremde genießen bey einer Durchreise oder sonst bey ihrem Aufenthalte in den Erbländern den gemeinen Landesschutz, sind aber für keine Unterthanen zu achten.

§. 4.

Alle Unterthanen in den Erbländern sind erbsfähig, auch zur Erwerbung beweglicher und unbeweglicher Güter befugt. Daher können sie nicht nur in den Ländern, wo sie vermög der Landesverfassung landesfähig sind, sondern auch in andern Ländern, wo sie diese Fähigkeit noch nicht haben, wofern sie anders nicht durch die Landesverfassung ausgeschlossen sind, so

wohl durch lebzeitige als letztwillige Handlungen landtäfliche Güter, Güten und Rechte an sich bringen, auch zu dem landtäflichen Besitze derselben gelangen, und alle Rechte des Besizes ausüben, ohne daß sie von einem Landmanne dieses Landes durch Anmeldung des Einstandsrechtes aus dem Besitze verdrungen werden mögen. Das Einstandsrecht wird hiermit ganz aufgehoben.

§. 5.

Doch ist niemand befugt, schon wegen dieses Besizes, auch auf die Landmannschaft und die davon abhängenden Gerechtsame selbst Anspruch zu machen, so lange er nicht auf die vorgeschriebene Art die Eigenschaft eines Landmannes erworben hat.

§. 6.

Was bey landschäftlichen Gütern und Rechten vorgeschrieben wird, ist auch von bürgerlichen Gründen und den darauf haftenden Rechten zu verstehen, und wird bey bürgerlichen Gründen das bürgerliche Einstandsrecht ebenfalls gänzlich aufgehoben.

§. 7.

Auch Fremde können nicht nur bewegliche Güter, sondern, wenn sonst kein Hinderniß entgegen steht, auch landschäftliche und bürgerliche Güter, Herrlichkeiten und Rechte an sich bringen. Jedoch nur auf rechtmäßige Art und offenbar, keineswegs aber durch Scheinhandlungen oder heimliches Einverständnis. Auch sind Fremde in Betreff der landschäftlichen und bürgerlichen Güter, Herrlichkeiten und Rechte so lange des Eigenthumes und rechtlichen Besizes unfähig, bis sie die Eigenschaft eines Inländers und Unterthans angenommen, und in diesen Staaten ihren Wohnsitz genommen haben.

§. 8.

Gegen Fremde, denen in einem der Erbländer eine Erbschaft zufällt, soll das nämliche Recht gelten, welches gegen die Einwohner dieses Erblandes in ihrem Vaterlande geltend ist. Wenn in einer solchen Verlassenschaft, zu deren Erbschaft ein Fremder gelangen soll, landschäftliche oder bürgerliche Güter begriffen sind, so hat dasjenige Anwendung, was im vorigen §. festgesetzt worden.

§. 9.

Fremde können also um so mehr anderes unbewegliches Eigenthum, welches die Eigenschaft eines bürgerlichen oder landschäftlichen Gutes nicht an sich hat, durch lebzeitige Handlungen erwerben, und durch die Erbfolge an sich bringen. In beyden Fällen aber sind sie verpflichtet, den festgesetzten Grundrechten Genüge zu leisten. Ubrigens die Grundobrigkeit befugt ist, sich ihres in der Landesverfassung gegründeten Rechtes zu gebrauchen.

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Eheleuten.

§. 1.

Eheversprechen, wodurch sich eine Manns- und Weibsperson die Ehe vorhineln zusagen, haben keine rechtliche Verbindlichkeit. Wenn daher ein Eheversprechen gleichwohl eingegangen wird, dasselbe möge auf was immer für eine Art gefasset, mit was immer für Feyerlichkeiten versehen seyn, soll es weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach sich ziehen, noch sonst eine rechtliche Wirkung haben.

§. 2.

Um so minder soll eine nach vorhergegangnem Eheversprechen geschehene Schwächung oder Schwängerung eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe gründen; eine solche Schwächung oder Schwängerung soll nicht anders angesehen werden, als wenn solche ohne vorheriges Eheversprechen geschehen ist.

§. 3.

Die Ehe an sich, als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet, und die daraus fließenden wechselseitigen bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und einzig von den landesfürstlichen Gesetzen. Die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehört also für die landesfürstlichen Gerichtsstellen.

§. 4.

Jedermann ist befugt, einen Ehevertrag einzugehen, der durch folgende Anordnungen dazu nicht unfähig erklärt wird.

§. 5.

Erstens: Sind zur Schließung eines Ehevertrages nicht fähig Minderjährige, wenn sie ihres eheleiblichen Vaters, oder in dessen Abgang des Großvaters väterlicher Seite, Einwilligung darüber nicht eingehohlet haben.

§. 6.

Wenn jedoch Vater oder Großvater ihre Einwilligung versagen, ist den Kindern, oder dem Theile, mit welchem die Ehe nicht zugelassen werden will, wie auch seinem Vater oder Vormunde sich an die Gerichtsbehörde zu wenden gestattet.

§. 7.

Findet die Behörde, nachdem der Vater oder Großvater vernommen worden, die Ursache der verweigerten Einwilligung erheblich, so hat auch dieselbe

1786.

be das Gesuch auf eine den Umständen angemessene Art abzuschlagen. Können die Aeltern keine wichtige Ursache ihrer Weigerung anführen, so soll die Behörde versuchen, sie zur gütlichen Einwilligung zu vermögen; fällt der Versuch fruchtlos aus, so hat das Gericht die Einwilligung von Amts wegen zu erteilen. Eine auf gerichtliche Bewilligung geschlossene Ehe hat nicht nur vollkommene Gültigkeit, sondern soll auch den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 8.

Wenn Minderjährige, ohne Einwilligung des Vaters oder Großvaters, oder wider deren ausdrückliches Verboth, ohne die Gerichtsbevilligung angesucht zu haben, oder gar nach einer gerichtlichen Abweisung eine Ehe schließen, ist dieselbe ganz ungültig, und ohne alle Wirkung.

§. 9.

Wosern der Vater oder Großvater väterlicher Seite zwar am Leben sind, aber das Gericht dieselben von der Vormundschaft entweder, weil sie darauf Verzicht gethan, oder wegen eines wider sie streitenden Bedenkens auszuschließen, mithin einen andern Vormund zu bestellen befunden hat, ist nebst der Einwilligung des Vaters oder Großvaters, auch die Einwilligung des Vormundes einzuhohlen. Sind diese in ihrer Meinung unterschieden, hat das Gericht zu entscheiden.

§. 10.

Zweitens: Wo Vater und Großvater väterlicher Seite gestorben sind, können Minderjährige dennoch ohne Einwilligung derjenigen, unter deren Obforge sie stehen, sich nicht verheirathen. In einem solchen Falle aber ist die Einwilligung des Vormundes allein nicht genug, sondern muß auch die gerichtliche Genehmigung angesucht werden.

§. 11.

Sollte ein Vormund weder selbst einwilligen, noch die Vormundschafts-Behörde angehen, so steht nach §. 6. dem Minderjährigen selbst, oder andern in seinem Rahmen frey, sich an die Behörde zu wenden, welche nach Vernehmung des Vormundes vorzulehren hat, was sie der Billigkeit gemäß findet.

§. 12.

Die Heirath großjähriger Kinder, wenn sie gleich ohne, oder wider die Einwilligung des Vaters oder Großvaters geschlossen worden, ist gültig. Wosern aber die Ursache der von dem Vater oder Großvater geschehenen Weigerung so beschaffen ist, daß sie vom Gerichte für gründlich an-

1786.

erkennt wird, sollen die Aeltern nicht nur von aller Ausstattung oder Versorgung, wie sie immer beschaffen seyn mag, gänzlich entbunden, sondern auch befugt seyn, so weit sie nicht etwa nachher die Heirath begnähmiget haben, ein solches ungehorsames Kind zu enterben.

§. 13.

Bei einer solchen Heirath, sie möge gültig oder ungültig seyn, sollen nach Beschaffenheit der Umstände diejenigen ohne Unterschied bestraft werden, die dazu verführet, die aus Arglist oder Gewinnsucht sich dabei zur Unterhandlung gebrauchen lassen, oder dazu Anlaß, Gelegenheit, Vorschub gegeben haben.

§. 14.

Drittens: Ehen zwischen einem Unterthan dieses Staates von christlicher Religion, und einem andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, sind nichtig und ungültig.

§. 15.

Viertens: Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits mit einem Manne verheirathet ist, sind, so lange diese Ehe besteht, nicht befugt, eine zweyte Ehe einzugehen. Wird eine solche zweyte Ehe dennoch geschlossen, so ist sie ungültig.

§. 16.

Wenn daher verhehelicht gewesene Personen zur neuen Ehe schreiten wollen, sollen dieselben, wosfern der Tod des ersten Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder verhehelichen wollen, nicht allgemein kündig ist, nicht eher zur zweyten Heirath gelassen werden, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine im Rechte zureichende Art bewiesen haben.

§. 17.

Fünftens: Blutsverwandte sind sich unter einander zu verhehelichen unfähig. In der auf- und absteigenden Linie ist diese Unfähigkeit immerwährend. Unter Seitenverwandten aber soll sie sich nicht weiter erstrecken, als auf die Heirath zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen Bruder und seines Bruders oder seiner Schwester Tochter, wie auch zwischen Schwester und ihres Bruders oder ihrer Schwester Sohn, und auf die Heirath zwischen Geschwisterkindern.

§. 18.

Diese Unfähigkeit zur Ehe zwischen Seitenverwandten besteht ohne Unterschied, nicht nur, wenn die Brüder und Schwestern von einem Vater und von einer Mutter abstammen, sondern auch, wenn sie bloß den

Vater oder bloß die Mutter gemeinschaftlich haben. Ueberhaupt jede Verwandtschaft, sowohl, welche aus ehelicher, als die, welche aus unehelicher Erzeugung ihren Ursprung hat, wird in der angeführten Art ein Hinderniß der Ehe.

1786.

§. 19.

Sechstens: Auch die Schwägerschaft macht zwischen dem Manne und den Verwandten seines Weibes, dann zwischen dem Weibe und den Verwandten ihres Mannes die Ehe ungültig. Der Mann nämlich kann die im 17. und 18. §. erwähnten Verwandten seines Weibes, und das Weib die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen.

§. 20.

Wosern jedoch in irgend einem besonderen Falle sehr wichtige Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwischen Personen, deren Verwandtschaft oder Schwägerschaft die Verbindung hindert, rathlich machten, muß der Fall allezeit dem Landesfürsten angezeigt, und seiner darüber ergehenden Anordnung nachgelebet werden.

§. 21.

Siebentens: Wer eine Weibsperson gewaltthätiger Weise entführt, kann mit derselben eine gültige Ehe nicht schließen. Wenn jedoch die Weibsperson, nachdem sie sich wieder außer Gewalt des Entführers befindet, denselben zu heirathen einwilliget, steht der Gültigkeit dieser Ehe nichts im Wege.

§. 22.

Achtens: Ebenfalls werden ein Ehebrecher und eine Ehebrecherin für unfähig erklärt, mit einander eine gültige Ehe zu schließen, wosern der begangene Ehebruch, vor der zwischen denselben geschlossenen Ehe, gerichtlich erwiesen worden.

§. 23.

Neuntens: Sollen auch diejenigen mit einander eine gültige Ehe eingugehen unfähig seyn, die den ihrer Heirath im Wege stehenden Ehegatten des einen Theiles ermordet haben; die Ermordung mag von ihnen selbst oder auf ihre Veranlassung von einem andern vollbracht, und entweder mit beiderseitiger Einwilligung, oder auch nur von einem Theile, ohne Willen und Wissen des andern Theiles, verübt worden seyn.

§. 24.

Zehntens: Militärpersonen sind ohne schriftliche Erlaubniß von ihren Regimentern, Corps, oder sonst von ihrer vorgesetzten Obrigkeit

1786.

sich zu verehelichen nicht fähig. Nicht nur, daß eine wider dieses Verboth eingegangene Ehe für sich ungültig und nichtig ist, sondern es werden auch die Parteyen, welche sich geehelicht, und der Pfarrer, Pastor oder Pope, welche Militärpersonen ohne die vorgeschriebene Erlaubniß getrauet haben würden, nach Beschaffenheit der Umstände bestraft werden.

§. 25.

In Ansehen der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit, und den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe bleibt das bisher Bestehende unabgeändert.

§. 26.

Der Ehervertrag (Contract) selbst wird geschlossen, wenn eine Manns- und eine Weibsperson einwilligen, mit einander in eine unzertrennliche Gemeinschaft zu treten, um Kinder zu erzeugen, und der mit diesem Stande verbundenen Rechte zu genießen.

§. 27.

Die Einwilligung in die Ehe muß klar und deutlich ausgedrückt, und im allgemeinen von den Parteyen selbst gegeben werden. Zwar ist die Ehe auch durch einen Bevollmächtigten zu schließen erlaubt; allein eine solche Ehe ist nur dann vollgültig, wenn die Vollmacht auf die Heirath einer bestimmten Person gerichtet ist, und wenn diese Vollmacht zur Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe schließt, nicht bereits widerrufen worden.

§. 28.

Alles, was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Gültigkeit des Ehevertrags. Daher können diejenigen, die ihrer Vernunft beraubt sind, wenn sie nicht heitere Zwischenstunden haben, in welchen sie die Rechte und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, keine gültige Ehe schließen. Tauben und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, steht zur Schließung der Ehe nichts im Wege.

§. 29.

Ungültig ist der Vertrag der Ehe, wenn in der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden, ein Irrthum vorgeht. Ein in Nebensachen, oder in den Eigenschaften der Person vorgegangener Irrthum aber hindert die Gültigkeit des Ehevertrags nicht; es sey denn, daß die Eigenschaft die ganze Wesenheit der Person verändere, und daß von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beschränket, von der andern Seite aber diese Eigenschaft betrieglicher Weise vorgegeben worden.

§. 30.

Das Ehehinderniß wird hiermit auch auf den Fall erweitert, da eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem Dritten wirklich schwanger ist, dieser Umstand ihrem künftigen Ehemanne nicht bekannt war, und dieser, sobald er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bey Behörde die Anzeige macht, auch vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben, darthun kann.

§. 31.

Der Gültigkeit der Ehe steht weiters entgegen, wenn die Einwilligung durch Furcht und Gewalt erzwungen worden; wosern nämlich die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu erzwingen, eingesetzt, auch so beschaffen war, daß eine Person, wie die, welche diese Furcht anführt, derselben nicht hat widerstehen können.

§. 32.

Das Befugniß, eine aus Irrthum oder Furcht eingegangene Ehe als ungültig anzufechten, hat nur der Theil, der in den Irrthum versetzt, oder dem die Furcht eingejagt worden, keineswegs aber der andere, bey dem weder Irrthum noch Zwang vorhanden war. Selbst der erstere soll mit keiner Klage wider die geschlossene Ehe weiter gehöret werden, wenn nach erdachttem Irrthume, oder vorübergegangener Furcht er seine Einwilligung entweder ausdrücklich, oder durch freiwillig fortgesetzte eheliche Beywohnung erneuert hat.

§. 33.

Indessen wird hiermit erklärt: daß nicht jede obgleich deutlich ausgedruckte Einwilligung zur Schließung der Ehe für hinlänglich anzuerkennen ist. Zur Wesenheit des Ehevertrages, und als ein zu dessen Gültigkeit unumgängliches Bedingniß wird vorgeschrieben, daß die beyderseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, Pastors, Popen oder Rabbiners, in dessen Pfarre oder Sprengel die Brautleute wohnhaft sind, und in Beyseyn von zwey Zeugen ausgedruckt werde. Doch ist dem Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabbiner das Befugniß eingeräumt, daß sie statt ihrer auch jemanden andern, um in ihrem Rahmen bey Schließung der Ehe gegenwärtig zu seyn, bestellen mögen.

§. 34.

Wo Bräutigam und Braut unter verschiedene Pfarrbezirke gehören, ist es genug, wenn die eheliche Einwilligung entweder vor dem Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabbiner des Bräutigams, oder vor dem Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabbiner der Braut erklärt wird.

1786.

§. 35.

Jede Ehe, bevor sie geschlossen wird, soll in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonntage oder gebothenen Fehertage zur Zeit der Predigt, oder wenn sich sonst das Volk in größerer Menge versammelt, öffentlich aufgebothen (verkündet); bey diesem Aufgeböthe (Verkünden) beyde Brautleute mit Tauf- und Geschlechts-Nahmen, Geburtsort und Stand deutlich bezeichnet, und das Aufgeböth noch an zwey folgenden Sonn- oder Fehertagen wiederhöht werden, damit jedermann hinlänglich Zeit habe, ein ihm etwa bekanntes Hinderniß gehörig zu entdecken.

§. 36.

Gehören die Brautleute unter verschieden: Pfarrbezirke, so soll das dreymäßige Aufgeböth in der Pfarre von beyden geschehen: und hätte eines der Brautleute sich in seiner dormaligen Pfarre noch nicht durch sechs Wochen aufgehalten, so soll das Aufgeböth auch noch in derjenigen Pfarre geschehen, unter welche es vorher gehöret hat.

§. 37.

In außerordentlichen Fällen, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist den Parteyen gestattet, um Nachsicht des dreymäßigen Aufgeböthes anzulangen. Um diese Nachsicht haben sie sich an ihre weltliche Behörde zu wenden, welcher das Befugniß eingeräumt ist, in solchen Fällen die angesuchte Nachsehung zu ertheilen.

§. 38.

In allen Fällen, wo das Aufgeböth in mehr als einer Pfarre zu geschehen hat, hat der Pfarrer, Pastor, Pope oder Rabbiner, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden soll, sich das Zeugniß des auch in der anderen Pfarre geschehenen Aufgeböthes geben zu lassen. Ohne Aufgeböth soll kein Pfarrer, Pastor, Pope oder Rabbiner unter schwerer Strafe eine Partey trauen (copuliren oder zusammen geben), wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene dießfällige Nachsehung, oder, im Falle es eine Militär-Person ist, die von ihrem Regimente, Corps oder vorgesetzten Obrigkeit ertheilte Erlaubniß schriftlich vorgezeigt worden. Eine ohne das vorgeschriebene dreymäßige Aufgeböth, oder ohne eine über das Aufgeböth erhaltene Nachsehung, oder endlich ohne gesetzmäßige Erlaubniß geschlossene Ehe ist gänzlich ungültig und nichtig.

§. 39.

Jeder Pfarrer, Pastor, Pope oder Rabbiner ist schuldig, alle in seiner Pfarre geschlossenen Ehen mit deutlicher Benennung der Eheleute, wie auch die dabey gegenwärtigen Zeugen, dann mit Benennung des Ortes, wo die Ehe geschlossen worden, und ob dieselbe vor ihm selbst oder vor einem an-

dern in seinem Rahmen, und vor weim sie geschlossen worden, in die zu diesem Ende bestimmten Trauungsbücher eigenhändig einzutragen, damit jeder über die Ehe und Zeit, wann sie geschlossen worden, entstehende Zweifel daraus vollständig gehoben werden könne.

1786.

§. 40.

Jemand, der auf erlaubte Art zur Unterhandlung einer Ehe gebraucht wird, kann, wenn ihm dieses Geschäft eigends aufgetragen worden, seine Schadloshaltung ansuchen; außer dem aber soll weder vor, noch nach erfolgter Heirath etwas für die Unterhandlung gefordert werden. Ist dem Unterhändler etwas versprochen oder gegeben worden, so soll das Versprechen ungültig seyn, und zu dessen Einbringung unter keinem Vorwande einige Rechtshilfe ertheilet werden. Das bereits Gegebene aber kann sowohl vor, als nach der Heirath, binnen einem Jahre, da dieselbe geschlossen worden, zurück gefordert werden; es würde dann erwiesen, daß es auf jeden Fall, ohne Bedingniß, ob die Heirath erfolge, oder nicht erfolge, freiwillig geschenkt worden.

§. 41.

Was hingegen für die Unterhandlung nach erfolgter Heirath aus freiwilliger Erkenntlichkeit, und ohne Zunothigung versprochen, versprochen oder gegeben wird, hat alle Gültigkeit, die es von Rechts wegen haben kann. Ein solcher Unterhändler hat jedoch sich aller Arglist und ungesunden Absichten zu enthalten; widrigens wird er nicht nur dem hintergangenen Theile für allen Nachtheil verhänglich, sondern ist auch, nach Beschaffenheit der Umstände, zu bestrafen.

§. 42.

Sogleich als der Vertrag der Ehe ordentlich geschlossen worden, nehmen die beyderseitigen Rechte und Pflichten ihren Anfang.

§. 43.

Die hauptsächlichste und wesentliche Pflicht der Eheleute ist die eheliche Bewohnung. Fände sich, daß ein Eheheil wegen Unvermögenheit diese Pflicht nicht erfüllen könnte, so ist dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten, Klage anzubringen, damit die geschlossene Ehe für ungültig erklärt werde.

§. 44.

Bei solchen Klagen soll das Gericht es niemahls daran genügen lassen, daß die von der klagenden Partey angeführte Unvermögenheit des anderen Eheiles von diesem gerichtlich gestanden wird: die Wahrheit der angebrachten Unvermögenheit muß nach Verschiedenheit der Personen allezeit durch erfahrene Aerzte, Wundärzte oder Wehmütter (Hebammen) untersucht werden.

1786.

§. 45.

Finden sich bey dieser Untersuchung zuverlässige Zeichen einer fortdauernden Unvermögenheit, sie mag überhaupst, oder nur in Rücksicht auf den andern Ehegatten vorhanden seyn, so ist die Ehe für ungültig und nichtig zu erklären. Wenn aber durch die äußerlichen Zeichen sich nicht zuverlässig bestimmen läßt, ob die Unvermögenheit nur zeitlich, oder beständig und fortwährend sey, so sollen die Eheleute noch durch drey Jahre beysammen wohnen, und nach deren Verlauf nur alsdann getrennet werden, wenn die Unvermögenheit bis dahin fortgedauert hat.

§. 46.

Entdeckt sich hingegen, daß die Unvermögenheit nur zeitlich ist, und durch Anwendung schicklicher Mittel gehoben werden kann, so ist das Versuch abzuweisen. Eben so kann die Ehe nicht aufgelöst werden, wenn die Unvermögenheit zur Zeit der geschlossenen Ehe nicht vorhanden gewesen, sondern nur erst während der Ehe durch Krankheit oder andere Zufälle verursacht worden.

§. 47.

Der Mann erwirbt über das Weib eine Gattung von Gewalt, welche jedoch nach Vernunft, Anständigkeit und Billigkeit gemäßiget seyn muß. Hingegen liegt dem Manne auch ob, das Weib seinem Stande gemäß zu unterhalten, und sowohl gerichtlich als außergerichtlich zu vertreten.

§. 48.

Wenn wegen Unterhaltung des Eheweibes eine Beschwerde geführt wird, sollen die Gerichte schleunige Vorsehung treffen, und wofern gültliche Versuche nichts versingen, solche durch gerichtliche Ausmessung bestimmen.

§. 49.

Das Weib erlangt das Recht, den Rahmen und Wapen des Mannes zu führen, und wird nach seinem Stande aller seiner Ehren und Vorzüge theilhaftig. Dagegen des Weibes Schuldigkeit ist, dem Wohnsitz des Mannes zu folgen, demselben nach Verschiedenheit des Standes in seinem Nahrungsstande Hilfe zu leisten, und ihn in Besorgung des Hauswesens nach Stand und Kräften zu überheben.

§. 50.

Rechte den Eheleuten wechselseitig zustehende Gerechtsame werden ihre gesetzliche Bestimmung da erhalten, wo über die Gegenstände, welche sie betreffen, besonders angeordnet wird.

§. 51.

Wenn die Brautleute mit ihrem Vermögen frey schalten und walten können, so hängt es von ihrer Willkühr ab, ob und was der Bräutigam sich zu einem Heirathsgute bedingen, und was die Braut ihm dazu bestimmen will. Wenn aber die Braut unter der Vormundschaft steht, so hat der Vormund mit obervormundschaftlicher Guttheißung das Heirathsgut nach ihrem Vermögen und nach Beschaffenheit der Heirath zu bestellen. Eben so hat der Vater, wenn die Tochter ein eigenes, unter seiner Verwaltung stehendes Vermögen besitzt, und entweder mit seinem Willen oder doch mit gerichtlicher Einwilligung heirathet, ihr mit Genehmigung des Gerichts aus diesem Vermögen ein anständiges Heirathsgut auszumessen.

§. 52.

Wenn die Braut kein eigenes oder kein hinlängliches Vermögen hat, so sind die Aeltern und Großältern nach der Ordnung, wie sie zum Unterhalte verbunden sind, auch gehalten, derselben ein Heirathsgut zu bestimmen, oder dazu so viel als nöthig ist, beizutragen. Mutter und Großältern jedoch sind zu einem Heirathsgute für ihre Tochter und Enkelinn anders nicht verbunden, als wenn zu der Ehe auch ihre Einwilligung eingehohlet worden, obwohl dieselbe sonst nicht nothwendig gewesen wäre.

§. 53.

Außer den Ursachen, wodurch Aeltern vom standesmäßigen Unterhalte der Kinder befreyet werden, entbinden sie folgende Umstände noch besonders von der Schuldigkeit eines Heirathsgutes: eigene Mittelloßigkeit, wenn dadurch der selbst nöthige Unterhalt geschmälert, oder die Versorgung der anderen Kinder erschweret würde; ein zu dieser oder einer anderen Ehe bereits empfangenes Heirathsgut, oder eine Abfertigung, ob schon das Empfangene auch ohne Schuld der Tochter verloren worden wäre; die ausdrückliche Begebung des Heirathsgutes bey großjährigem Alter; eine Verzicht, welche entweder von der Tochter auf die Erbschaft desjenigen, der zum Heirathsgute unmittelbar verbunden ist, oder von diesem auf die Erbschaft der Großältern, von welchen das Heirathsgut gefordert wird, gethan worden.

§. 54.

Wenn derjenige, so zur Bestellung des Heirathsgutes verbunden ist, dasselbe verweigert, soll das Gericht auf Anrufung der Brautleute, oder derjenigen, denen sie zu vertreten zusteht, den Weigerenden unverzüglich vorrufen, und zuerst durch gütliche Wege zu einem anständigen Heirathsgute zu vermögen suchen. Bey fruchtlos versuchter Vermittlung, und wofern keine hinlängliche Weigerungs-Ursache vorhanden zu seyn befunden wird, soll das Heirathsgut von Amts wegen bestimmt, und der Ab-

1786.

gernde zu dessen wirklicher Bestimmung binnen einer anberaumten Frist, nach Verlauf derselben aber durch gerichtliche Zwangsmittel angehalten werden. Doch steht dem Theile, der sich beschwert glaubet, der Zug an den oberen Richter offen.

§. 55.

Bei Ausmessung des Heirathsgutes sind zuerst Stand, Würde der Personen und die Kräfte des Vermögens zum Maßstabe zu nehmen, oder auf das Gewerbe oder sonstigen Vermögensstand, dann aber auch auf die Anzahl der noch unversorgten Kinder und andere in den Hausaufwand einfließenden Umstände zu sehen; dabey jedoch sich aller nachtheiligen Untersuchung des Vermögens zu enthalten.

§. 56.

Bei außergerichtlicher, freiwilliger Bestimmung des Heirathsgutes hängt der mehrere oder mindere Betrag von der Willkür der Aeltern und Großältern ab. Wenn diese jedoch ein zu geringes und mit der Anständigkeit nicht übereinkommendes Heirathsgut geben wollten, und die Parteyen darüber nicht übereinkommen könnten, soll die Sache von dem Gerichte auf die oben vorgeschriebene Art entschieden werden.

§. 57.

Ein Heirathsgut kann auch während der Ehe bestimmt, oder das vorhin schon bestimmte vermehrt werden. Doch ist der Mann, wenn diese Bestimmung nicht vor der Heirath geschehen oder angesucht worden, nicht befugt, das Weib oder ihre Aeltern darum gerichtlich zu belangen.

§. 58.

Diejenigen, welche ein Heirathsgut zu bestimmen schuldig sind, können bei dessen Bestimmung ohne Einwilligung des Bräutigams keine Bedingungen von was immer für einer Art beyrücken. Aber auch das, was mit Einwilligung des Bräutigams bedungen wird, kann der Braut nicht zur Verkürzung gereichen, es sey denn, daß sie großjährig wäre, und das unter solchen Bedingungen bestimmte Heirathsgut auf Abschlag ihres künftigen Erbtheiles, oder zu ihrer gänzlichen Abfertigung ausdrücklich angenommen hätte. Um so weniger kann einer minderjährigen Braut, wenn das Heirathsgut aus ihren eigenen Mitteln bestimmt wird, durch solche Bedingungen ein Nachtheil zugezogen werden. Wenn jedoch in einem oder dem andern Falle der Braut eigener Vortheil mit unterliefe, und dieser ohne Befügung eines derselben vielleicht nachtheilig schmeckenden Bedingnisses nicht erhalten werden könnte, so soll darüber die gerichtliche Genehmigung eingehohlet werden.

§. 59.

Einem Dritten, der aus freyer Willkühr ein Heirathsgut bestimmt, wie auch einer großjährigen Braut oder Ehegattinn stehet frey, nach eigenem Belieben, Bedingnisse und Nebenverträge beyzufügen. Doch müssen diese Bedingnisse und Nebenverträge gleich bey Bestimmung des Heirathsgutes beygesetzt werden.

§. 60.

Anfangs beygefügte Bedingnisse können zum Schaden eines Dritten, zu dessen Vorthail sie gereichen, nach der Hand nicht mehr abgeändert werden. Wenn jedoch diese Bedingnisse den Vorthail eines oder beyder Eheleute allein betreffen, können sie, so weit sie Verbindungen zu erlassen fähig sind, sich dieser zugebachten Wohlthat nicht nur dann begeben, wenn die Bedingnisse von ihnen selbst eingegangen worden, sondern auch, wenn solche von den Aeltern, Vormündern oder einem Dritten herühren.

§. 61.

Wenn zur Erlegung des Heirathsgutes eine Frist bedungen ist, muß dieselbe abgewartet werden. Wo aber keine Frist bestimmt worden, sollen dem Bestimmenden, bevor er gerichtlich belanget werden kann, vom Tage der geschlossenen Ehe, noch sechs Wochen zugestanden werden. Nach deren Verlaufe kann das Heirathsgut rechtlich mit allen, von der bedungenen Erlegungsfrist, oder wo keine Frist bedungen worden, vom Tage der Ehe verfallenen Zinsen oder eingehobenen Ruzungen gesucht werden.

§. 62.

Der Rechtszwang wider Aeltern und Großältern erstreckt sich aber nicht weiter, als auf dasjenige, was sie füglich thun können, ohne sich selbst einem Nothstande auszusetzen. Fremde genießen dieser rechtlichen Wohlthat nur alsdann, wenn sie das Heirathsgut aus bloßer Freygebigkeit bestellet haben.

§. 63.

Wenn das Heirathsgut in barem Gelde, in Sachen, welche im Handel und Wandel nach Gewicht, Zahl und Maß geschätzt werden, oder in abgetretenen Schuldforderungen besteht; überhaupt, wenn die Sache, worin das Heirathsgut bestimmt ist, in einem gewissen Werthe angeschlagen wird, sey bewegliches oder unbewegliches Gut, so erwirbt der Mann nach geschעהner Uebergabe daran das volle und unwiderrufliche Eigenthum, hat also allen Aufwand, Gefahr und Schaden davon zu tragen, und kann damit als mit seinem eigenen Gute frey schalten und walten. Daher nach aufgelöster Ehe nicht eben dasjenige, was gegeben worden, sondern eben so viel von gleicher Güte und Eigenschaft, oder der angeschlagene Werth des Heirathsgutes zurückgestellt werden muß.

1786.

§. 64.

Sind aber Fahrnisse nach ihrer Gestalt und stückweise ohne einen bestimmten Werth zum Heirathsgute gegeben worden, so müssen solche zwar, wenn sie bey dem Rückfalle des Heirathsgutes noch bey dem Manne oder dessen Erben vorhanden sind, in dem Stande, wie sie sich finden, zurückgegeben werden; ein dritter Besizer aber kann deswegen nicht angefochten werden, sondern sowohl in diesem Falle, als wenn diese Sachen, außer der Abnützung, durch des Mannes oder seiner Erben Schuld zu Schaden gekommen, gebühret nur derjenige Werth, den sie zur Zeit der Veräußerung oder geschehenen Beschädigung gehabt haben.

§. 65.

Wenn liegende Güter oder darauf haftende Rechte ohne Zuschätzung und Bedingung des Werthes zum Heirathsgute bestimmt worden, so erwirbt der Mann daran die bloße Nugnießung; das Eigenthum bleibt bey dem Weibe, oder demjenigen, der das Heirathsgut bestimmt, das Eigenthum aber sich vorbehalten hat.

§. 66.

Die Nugnießung des Heirathsgutes erwirbt dem Manne während der Ehe nicht nur die Verwaltung, sondern auch den vollen Genuß aller abfallenden Nugungen. Was aber dem Heirathsgute dergestalt zuwächst, daß es mit demselben durch die Natur, durch Zufall oder das Recht unzertrennlich vereinigt wird, bleibt bey dem Heirathsgute, nur gebührt dem Manne auch von diesem Zuwachse die Nugung.

§. 67.

Dem Manne liegt ob, bey der Verwaltung des Heirathsgutes allen Fleiß, alle Sorgfalt und Vorsicht anzuwenden, und solches in allen Fällen, wo es um den Genuß zu thun ist, allein, wo es aber auf das Eigenthum oder Gerechtsame desselben ankommt, mit Einverständnis des Eigenthümers gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Um so mehr hat er sich aller Veräußerung und aller Handlungen zu enthalten, woraus in der Folge eine Verschlimmerung oder Verschönerung des Heirathsgutes entstehen könnte. Auf jeden Fall ist das, was von dem Manne gegen diese Verordnung geschehen sollte, dem Andern unschädlich, und wenn durch des Mannes Thun oder Unterlassen das Gut gleichwohl beschädiget, vermindert oder abgetwähiget worden; so hat derselbe oder seine Erben dafür zu haften.

§. 68.

Zufälle verbinden den Mann zu keiner Haftung; der zur beständigen Erhaltung und künftig besserer Benützung des Heirathsgutes erweislich gemachte Aufwand aber muß demselben bey der Zurükstellung vergütet werden.

§. 69.

1786.

Dem, welcher das Heirathsgut bestimmt, steht es frey, wenn dasselbe in gleichem Betrage oder Werthe zurück zu stellen ist, deswegen in dem Heirathsbriefe selbst, oder auf andere Art die Sicherheit zu bedingen. Im allgemeinen aber hat das zur Versicherung des Heirathsgutes bestimmte Unterpfand vor andern Pfandverschreibungen kein vorzügliches Recht; und wird diese Sicherheit weder durch die allgemeine Verschreibung alles Vermögens, noch durch die Verschreibung eines sonderbaren Gutes, sondern allein dadurch erworben, wenn an einem liegenden Gute, oder darauf haftenden Rechte ein besonderes Unterpfand verschrieben, und der Heirathsbrief oder die Versicherungs-Urkunde bey der Landtafel, bey den Stadt- oder Grundbüchern vorgemerkt, oder da, wo keine Landtafel oder Grundbücher bestünden, sonst auf die nach der Landesverfassung eingeführte Art bedeckt worden.

§. 70.

Wenn gleich das Heirathsgut nicht von Anfang versichert worden; so mag dessen Sicherstellung an dem Vermögen des Mannes, oder desjenigen, der zu dieser Sicherstellung verbunden ist, er habe nun das Vermögen bey Bestimmung des Heirathsgutes bereits gehabt, oder erst hernach erworben, noch allezeit nachgesucht werden. Der Mann, oder wer sonst zur Sicherstellung verbunden ist, kann entweder zur landtäfelichen, stadt- oder grundbücherlichen Verschreibung einer Hypothek gehalten, oder wenn eine allgemeine Hypothek verschrieben ist, ein gerichtliches Pfandrechte an einem vor Gerichte nahmentlich angezeigten Gute erworben werden. Die gerichtliche Vormerkung gibt jedoch nicht den Vorzug vor Gläubigern, die auf diesem Gute schon vorher versichert waren.

§. 71.

Obwohl ohne diese gerichtliche Einverleibung eines besonderen Unterpfandes, das Heirathsgut nur als eine briefliche Forderung anzusehen ist; so wird zur besonderen Begünstigung der Ehe dem unversicherten Heirathsgute an den Zahlungsmitteln, die nach Abzahlung aller mit einem Pfandrechte bedeckten Forderungen übrig bleiben, der Vorzug vor andern bloß brieflichen, oder sonst persönlichen Sprüchen und Forderungen in derjenigen Classe verliehen, welche in der Concurs-Ordnung festgesetzt ist.

§. 72.

Zur Gewinnung dieses Vorzuges aber muß auf die in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Art dargethan werden: daß das Heirathsgut dem Manne wirklich zugebracht worden. Das Bekenntniß des Mannes allein hat zwar seine Wirkung wider ihn und seine Erben, aber

1786.

nicht wider die Gläubiger: und kann auf dieses Geständniß allein im Abgang aller andern Beweise das Weib nicht zu dem Eide gelassen werden.

§. 73.

Wenn Braut- oder Eheleute mit ihrem Vermögen frey schalten und walten können; so ist die Sicherstellung des Heirathsgutes ihrer eigenen Willkühr überlassen. Bey Verheirathung minderjähriger Weibspersonen aber sollen diejenigen, unter deren Obsorge sie stehen, wo unbewegliche Güter vorhanden sind, von Amts wegen auf die Sicherstellung des Heirathsgutes bedacht seyn, und dasselbe längstens binnen sechs Wochen von Zeit der Verheirathung gehörig vormerken lassen. Bey Verabsäumung dieser Vorsicht haben sie, wenn das Heirathsgut vor erreichter Großjährigkeit der neu Verheiratheten Gefahr laufen sollte, dafür zu haften.

§. 74.

Diese Sicherstellung hat vorzüglich an dem eigenen Vermögen des Mannes zu geschehen; von ihm selbst, wenn er die freye Verwaltung hat, oder von seinem Vater oder Vormunde, denen die Besorgung seines Vermögens obliegt.

§. 75.

Wenn der Mann kein eigenes, oder kein hinreichendes Vermögen hätte; sind die Aeltern und Großältern nach Maß, als sie zur Widerlage verbunden sind, das Heirathsgut, doch nur in so fern zu versichern schuldig, als es ohne ihren merklichen Nachtheil geschehen kann.

§. 76.

Das Heirathsgut kann während der Ehe nicht zurückgefordert werden. Bey kundbarer Verschwendung des Mannes aber, oder wenn sonst bey Abnahme seines Vermögens, ein dem unvericherten Heirathsgute bevorstehender Nachtheil zu erweisen ist, kann nicht nur auf die §. 70. verordnete Art die Sicherstellung, sondern auch, wo diese Sicherstellung aus Mangel liegender Güter nicht geschehen kann, anderweitige sichere Anlegung angesuchet werden.

§. 77.

Was wegen des Heirathsgutes angeordnet ist, hat auch bey der Widerlage Statt, welche der Braut von dem Bräutigam zu leisten ist. Eine Widerlage kann nicht anders begehret werden, als wenn ein Heirathsgut zugebracht worden. Freywillig hingegen kann sowohl eine Widerlage ohne Heirathsgut, als ein Heirathsgut ohne Widerlage bestellet werden, und die letztere mit dem Heirathsgute in gleichem, auch in einem größeren oder minderen Betrage bestehen.

§. 78.

Diejenigen Personen, die den Töchtern und Enkelinnen zu einem Heirathsgute verpflichtet sind, haben in Ansehung der Söhne und Enkeln ebenfalls die Verbindlichkeit zur Widerlage, wenn dieselbe begehret wird. Wenn sich über den Betrag der Widerlage nicht vereinigt werden könnte; sind bey der gerichtlichen Ausmessung das Vermögen desjenigen, der zur Widerlage verbunden ist, und andere zu erwägen billige Umstände zum Grunde zu legen.

§. 79.

Während der Ehe kann das Weib weder die Uebergabe der Widerlage fordern, noch auf die Nutzungen einen Anspruch machen; die Verwaltung sowohl, als die Benutzung gehört demjenigen, der sie bestimmt hat.

§. 80.

In allem Uebrigen, worüber in Ansehn der Widerlage hier nicht besonders verordnet wird, ist sich nach dem zu halten, was bey ähnlichen Fällen in Ansehung des Heirathsgutes festgesetzt worden. Nur daß der Vorzug, der dem Heirathsgute im 71. §. vor andern Forderungen zugestanden ist, der Widerlage für den Betrag allein gebühret, der dem Heirathsgute gleich ist.

§. 81.

Außer dem Heirathsgute und der Widerlage können die Eheleute sich zwar auch mit Geschenken betheuen; doch sind diese Geschenke von andern Geschenken nicht unterschieden.

§. 82.

Wosfern aber diese Geschenke namentlich zur Vermehrung des Heirathsgutes oder der Widerlage geschehen; genießen sie auch ohne bestellte Hypothek des Vorzugs, der §. 71. dem Heirathsgute zugestanden wird. In diesem Falle folgen sie auch im Uebrigen der Natur des Heirathsgutes oder der Widerlage; und wenn der beschenkte Theil vor dem Schenkenden stirbt, fallen sie an den letztern wieder zurück.

§. 83.

Jedem Ehegatten bleibt sein Vermögen sowohl, das er vor der Ehe gehabt, als was ihm nachher zukommt, allein eigen, ohne daß der andere auf dasselbe einen Anspruch machen kann.

§. 84.

Nicht minder gehört jedem Ehegatten die freye Verwaltung seines Vermögens, ohne daß er von dem andern darin geirret werden kann. Dem Manne ist zwar unbenommen, sich der Geschäfte des Weibes, und

1786.

der Verwaltung ihres Vermögens anzunehmen, und hat derselbe in Fällen, die keine besondere Vollmacht fordern, überhaupt eine stillschweigende Gewalt und Vollmacht; doch ist dem Weibe allezeit vorbehalten, der ferneren Verwaltung des Mannes zu widersprechen, und solche selbst zu übernehmen.

§. 85.

Hat aber ein Ehegatte dem andern die Verwaltung seines Vermögens ausdrücklich aufgetragen, so soll es bey dem, was rechtlich erwiesen werden kann, ein unwiderrufliches Betenden haben. Wenn also die Verwaltung unbestimmt, doch nicht auf allezeit aufgetragen worden, so kann dieselbe nach Wohlgefallen widerrufen werden; ist aber der Auftrag auf eine gewisse Zeit, oder auf beständig geschehen, so findet diese Widerrufung im ersten Falle vor der ausgedruckten Zeit, im zweyten Falle während der Ehe nicht Statt.

§. 86.

Die Verwaltung von dem Vermögen des Weibes, sie mag dem Manne ausdrücklich oder stillschweigend aufgetragen seyn, verbindet ihn zu allem, wozu jeder Sachwalter verbunden ist. Wenn daher das Weib die Schmälerung, oder wegen der übeln Verwaltung des Mannes eine bevorstehende Gefahr ihres Vermögens zu erwelsen fähig ist, kann sie den Auftrag auch vor der Zeit widerrufen.

§. 87.

Wenn dem Manne nebst der Verwaltung nicht zugleich die Rußnieszung überlassen worden; so kann er auf die Früchte keinen Anspruch machen. Wofern aber der Mann sich nicht ausdrücklich zur Verrechnung des verwalteten Vermögens verbunden hat, kann derselbe oder seine Erben zu nichts mehr, als zur Verrechnung und Ausweisung derjenigen Rußungen verhalten werden, welche von dem Tage der geschehenen Widerrufung oder des erfolgten Todes eingehoben worden. Alle Forderungen hingegen, welche in Ansehung der früheren Verwaltung, oder der vorher schon eingehobenen Früchte gemacht werden könnten, sind für berättiget, oder für gänzlich erlassen zu achten. Wenn aber der Mann durch seine Verwaltung an dem Gute selbst Schaden verursacht hätte, so bleibt er darüber jederzeit verantwortlich.

§. 88.

Wofern dem Manne gleich die Rußnieszung, nicht aber auch die Verwaltung überlassen worden, ist derselbe, sich der Verwaltung wider Willen des Weibes anzumassen, nicht berättiget. Wären die Rußungen dem Manne zwar überlassen, doch von dem Weibe eingehoben worden, und diese Rußungen würden dann von dem Manne oder dessen Erben begehret, so soll diese Forderung auf die nämliche Art, wie nur erst wegen des Wei-

bes angeordnet ist, sich nicht weiter erstrecken, als auf das, was ferner von Zeit der geschehenen Forderung eingehoben worden.

1786.

§. 89.

Das Weib wird weder durch die dem Manne aufgetragene Verwaltung, noch durch die ihm überlassene Nugnießung an Veräußerung ihrer Sachen verhindert. Ist jedoch die Nugnießung an liegenden Gütern dem Manne durch gerichtliche Vormerkung versichert worden; so kann die geschehene Veräußerung zu seinem Nachtheile nicht bestehen. Außer dem Falle der gerichtlichen Vormerkung hat er wegen des ihm zugehenden Schadens gegen das Weib nur eine persönliche Forderung.

§. 90.

Auch wenn das Weib ihr Vermögen selbst verwaltet, steht dem Manne zu, auf ihr Benehmen Acht zu haben, um, wenn besonders Kinder da sind, der Verschwendung und Versplitterung vorzukommen. In einem solchen Falle ist nicht nur der Mann, sondern auch die beyderseitige Verwandtschaft befugt, die gerichtliche Hilfe anzusuchen. Wird das Angeben wahr befunden, so soll das Gericht zuerst das Weib zu einem freywilligen Auftrage zu vermögen suchen; wosern sie dessen sich weigert, ist die Verwaltung dem Manne, oder stünden ihm erhebliche Bedenken entgegen, einem Aunverwandten, und bey dessen Ermanglung einem Dritten von Amts wegen aufzutragen; übrigens aber auf die Art vorzugehen, die in Ansehung derjenigen vorgeschrieben wird, die ihrem eigenen Vermögen vorzustehen unfähig sind.

§. 91.

Wo der Mann das Vermögen des Weibes verwaltet, und die ihm nicht überlassenen Nuhungen zu verrechnen hat, gebührt ihm stets die Schadloshaltung. Wenn ihm aber die Nugnießung zugestanden worden, und er die Früchte nicht verrechnen darf, ist er wegen des hinein gemachten Aufwandes eine Entschädigung anzusprechen nicht berechtigt; den Fall ausgenommen, wenn er erweist, daß der nothwendige oder nützliche Aufwand die behobenen Nuhungen überstiegen habe. In dem §. 87. entschiedenen Falle aber kann in Ansehung der Zeit, da der Mann von der Rechnungslegung enthoben wird, von einer Entschädigung unter keinem Vorwande die Frage seyn.

§. 92.

Wenn die Eheleute unter sich eine Gemeinschaft der Güter errichten, so wird dadurch an dem Eigenthume des Vermögens von ein oder anderer Seite nichts geändert, jeder Theil behält darüber ungebundene Macht, und kann davon auch wider Willen des andern Theiles veräußern. Das dem

1786.

andern Theile zukommende Recht geht weiter nicht, als auf die Hälfte desjenigen, was an dem der Gemeinschaft unterzogenen Gute, nach Vorsterben des Einen, vorhanden seyn wird.

§. 93.

Wenn jedoch die Gemeinschaft sich auf unbewegliche Güter erstreckt, und die darüber errichtete Urkunde in der Landtafel, bey Stadt- oder Grundbüchern darauf einverleibt worden; so kann der eine Theil ohne Einwilligung des andern zwar mit der Hälfte, aber nicht mit der ganzen so behafteten Sache eine Anordnung machen, und nach dem Tode des einen gebührt dem überlebenden Theile an der Hälfte sogleich das volle und freye Eigenthum. Eine solche Einverleibung in der Landtafel, oder bey Grundbüchern kann jedoch den auf diese Güter vorher versicherten Gläubigern nicht zum Nachtheile gereichen.

§. 94.

Wenn eine Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten entweder das künftige Vermögen allein, oder auch alles gegenwärtige und künftige unter sich begreift; so gehört dennoch dasjenige, was künftigher ererbt wird, nicht darunter, als wenn von der Erbswerbung ausdrücklich Meldung gemacht worden. Alles aber, was sich unter dem künftigen Vermögen findet, ist so lange für erworben und gemeinschaftlich zu halten, bis das Gegentheil erwiesen wird.

§. 95.

Eine Gütergemeinschaft über das gegenwärtige und künftige Vermögen, mit oder ohne Einschluß der Erwerbungen, kann ohne weitere Feyerlichkeit eingegangen werden. Wenn dieselbe aber nur das gegenwärtige Vermögen, oder nur das, welches künftigher erworben, oder das künftigher erworben und ererbt wird, betrifft; so soll sie nicht anders gültig seyn, als wenn bey Errichtung der Gemeinschaft eine ordentliche und verläßliche Beschreibung über beyder Theile Habschaft, und mit beyder Theile Fertigung verfaßt worden. Diese Beschreibung wird die Richtschnur seyn, was in die Gemeinschaft gehört, oder nicht; ohne dieselbe aber soll weder ein anderer Beweis zugelassen, noch aus dieser Gemeinschaft dem Ueberlebenden das mindeste Recht erworben, auch die Gemeinschaft selbst zur gerichtlichen Vormerkung nicht angenommen werden.

§. 96.

Vor der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens sind die Schulden so wohl des verstorbenen als überlebenden Theiles in Abzug zu bringen. Hat sich die Gemeinschaft allgemein auf alles Vermögen erstreckt, so sind alle Schulden ohne Ausnahme gemeinschaftlich zu bezahlen. Wenn nur

das gegenwärtige, oder allein das künftige Vermögen in die Gemeinschaft gehörte; sind auch diejenigen Schulden allein gemeinschaftlich zu bezahlen, welche von einem oder andern Theile zum Nutzen und Bedürfnisse eben dieses gemeinschaftlichen Gutes gemacht worden. Alle übrigen Schulden hingegen sind von dem eigenen Vermögen dessen, der sie gemacht, und von dem, was von dem gemeinschaftlichen Gute auf seinen Antheil ausfällt, abzufertigen.

§. 97.

Eine Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten soll in keinem Falle als bestehend angesehen werden, als wenn der Vertrag, wodurch sie eingegangen worden, von den Parteyen rechtsbeständig erwiesen wird.

§. 98.

Der nach der Vorschrift der Gesetze eingegangene Vertrag der Ehe ist unauflöslich, und kann das Band derselben, so lange beyde Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennet werden.

§. 99.

Doch ist die Absicht der Gesetze nicht, den Eheleuten die Erfüllung der ehelichen Verbindlichkeiten auch in solchen Fällen aufzubürden, wo dieselbe mit besonderen Beschwerlichkeiten verbunden ist. Für dergleichen Fälle werden folgende Maßregeln zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben.

§. 100.

Wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt, oder der Verführung zu Lastern und verderbten Sitten ausgesetzt wird, ist dem beleidigten Theile vorbehalten, durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe und Sicherheit zu suchen. Eine Sonderung von Tisch und Bett aber soll in keinem Falle anders geschehen können, als wenn beyde Eheleute übereingekommen sind, getrennt zu wohnen, und sich dazu beyde über den Antheil, den jedes zu behalten oder zu empfangen hat, vorläufig einverstanden haben, als worin gerichtliche Untersuchung oder richterlicher Spruch nicht Statt finden.

§. 101.

Sind die Eheleute darüber einverstanden, so sollen sie noch vor der Trennung sich bey ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle persönlich melden, und ohne daß sie, wessen sie miteinander übereingekommen sind, anzuzeigen nöthig haben, daselbst bloß versichern, daß beyde zur Trennung freywillig einstimmen, und mit den getroffenen Vorkehrungen zufrieden sind. Um jedoch die Vielfältigkeit solcher Trennungen zu verhüten, soll die Obrigkeit oder Gerichtsstelle über die Trennung nicht anders Gehör geben, als wenn die

1786.

Eheleute zugleich ein schriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabbiner mitbringen.

§. 102.

Zu diesem Ende sind beyde Parteyen, bevor sie sich der Sonderung wegen bey der Obrigkeit oder Gerichtsstelle melden, verbunden, sich an ihren Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabbiner persönlich zu wenden; diese aber sollen zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche Vorstellungen über Gewissen und Pflicht, und alle sonst mögliche Mittel der Beredung versuchen, und nur, wenn diese Versuche fruchtlos sind, ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie bey diesen uneinigen Eheleuten die ihnen auferlegte Pflicht erfüllet haben, daß sie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß sie, ungeachtet aller Bemühungen die Parteyen davon abzubringen, nicht vermocht haben.

§. 103.

Den auf solche Art getrennten Eheleuten steht zu allen Zeiten frey, sich gegen bloße Anmeldung bey ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle wieder zu vereinigen, und bleiben alle zwischen ihnen errichtete Heirathsverträge in voller Kraft. Wegen der erzeugten Kinder aber ist dasjenige zu beobachten, was im 115. §. vorgeschrieben wird.

§. 104.

Untertanen dieser Staaten, welche der katholischen Religion nicht zugethan sind, werden von der im §. 98. gesetzten allgemeinen Regel wegen Unauflöslichkeit der Ehen in folgenden Puncten entbunden:

§. 105.

Erstens, wird in dem Falle, wo ein Ehegatte dem andern nach dem Leben gestanden, oder einen Ehebruch begangen hat, dem belährigten Theile die gänzliche Trennung des Ehebandes anzusuchen bewilliget. Wenn die That erwiesen ist, so soll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären.

§. 106.

Zweytens, soll ein gleiches Recht auch demjenigen Ehegatten zustehen, der von dem andern auf boshafte Art verlassen worden. In diesem Falle soll der Abwesende vorher, nach Vorschrift der Gerichtsordnung, zur Rechtfertigung seiner Abwesenheit durch öffentliche Edicte drey Mal vorgeladen, und der zurückgelassene Theil von dessen Ausprüchen nicht eher frey erkläret werden, als wenn der Abwesende binnen der anberaumten Frist sich nicht gerechtfertiget hat.

§. 107.

Drittens, wird die Trennung des Ehebandes auch in dem Falle verstatet, wenn zwischen den Eheleuten eine Hauptfeindschaft, oder eine unüberwindliche Abneigung entstanden ist, und beyde Theile die Ehescheidung verlangen. In solchen Fällen sollen jedoch die Gerichte die angesuchte Ehescheidung nie sogleich bewilligen, sondern vorher eine einstweilige Trennung von Tisch und Bett veranlassen, und diese nach beschaffenen Umständen wiederholen.

§. 108.

Wenn dann alle angewendete Mittel fehlschlagen, und alle Hoffnung verschwunden ist, vergleichen Eheleute in Eintracht jemahls wieder zu vereinbaren; so können die Gerichte zur gänzlichen Ehescheidung schreiten, allein nur alsdann, wenn beyde Eheleute dieselbe noch verlangen, und wenn den aus einer solchen Ehe erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen wird.

§. 109.

In jedem Ehescheidungs-falle sind alle von einer oder der anderen Parthey angebrachte Ansprüche und Forderungen zugleich mit zu berücksichtigen. Ins besondere soll, wenn Kinder vorhanden sind, keine Ehescheidung gewilliget werden, bis die Frage wegen Unterhaltung und Erziehung derselben entweder durch einen gerichtlich bestätigten Vergleich der Partheyen, oder durch richterliche Ausmessung entschieden worden. Weßwegen unter Strafe der Absetzung keiner ihrer Geistlichen einen geschiedenen Ehegatten, welcher aus der ersten Ehe Kinder hat, nochmahls trauen soll, als nachdem er sich die wegen der Kinder getroffene Vorsorge vorzeigen lassen.

§. 110.

Nach geschehener Ehescheidung steht beyden Theilen frey, sich wieder zu verheirathen. In Fällen jedoch, wo das von dem einen Ehegatten wider den andern begangene Verbrechen zur Ehescheidung Anlaß gegeben, ist der Verbrecher nicht befugt, denjenigen zu heirathen, der nach gerichtlichem Beweise in diesem Verbrechen mit ihm verfangen gewesen.

§. 111.

Auch ist bey der Verheirathung eines geschiedenen Weibes allezeit die gehörige Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe empfangenen Kindes kein Irrthum oder Zweifel entstehen könne.

27861

§. 112.

Sollten geschiedene Eheleute nach einiger Zeit sich abermahl vereinigen wollen, so ist dieses ein neuer Ehevertrag, wobey abermahls alles dasjenige zu beobachten ist, was zur ersten Eingehung jeder Ehe gefordert wird.

§. 113.

Wäre eine Ehe wegen eines zwischen den Eheleuten vorhandenen Hindernisses ungültig, aber dieses Hinderniß den Parteyen unbekannt gewesen, so soll daselbe, so weit es möglich ist, immer in Geheim gehoben werden. In denjenigen Fällen aber, wo die Parteyen das Hinderniß gewußt, und dennoch die Ehe geschlossen haben, ist nicht nur die Ehe ungültig, sondern die Parteyen sind, nach Verschiedenheit des Standes, auch mit dreijährigem Arreste und Arbeit, und mit einer andern angemessenen Strafe zu belegen.

§. 114.

Sobald eine Ehe ungültig erklärt wird, hören zwischen den gewesenen Eheleuten auch alle aus dem Ehevertrage entspringenden wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten auf. Und sollen die Gerichte Bedacht nehmen, damit die Zusammenwohnung zwischen den gewesenen Eheleuten aufgehoben, und alle verächtliche Gemeinschaft vermieden werde.

§. 115.

Die in einer ungültigen Ehe etwa erzeugten Kinder bleiben stets unter der Gewalt des Vaters; was aber zur Erhaltung und Erziehung derselben von dem Vermögen beyder Aeltern verhältnißmäßig beyzutragen ist, muß sogleich bestimmt werden. Ueber alles dieses, wie auch über die Ansprüche, welche wegen Vorenthaltung des zugebrachten Kindes, wegen des aus Anlaß einer ungültigen Ehe erlittenen Schadens, oder auf andere Weise zwischen den Parteyen entstehen könnten, haben die Gerichte nach Vorschrift der Gesetze zu erkennen.

§. 116.

Bei einer durch den Tod aufgelösten Ehe fällt an das überlebende Weib das Heirathsgut, und an den überlebenden Mann die Widerlage zurück. Außer dem aber gewinnt das Weib auch die ihr verschriebene Widerlage, und der Mann das ihm zugebrachte Heirathsgut unwiderruflich, ausgenommen, daß wegen eines oder andern ausdrücklich bedungen worden, wie es auch nach aufgelöster Ehe damit gehalten werden soll.

§. 117.

Wenn der Witwe ein Leibgeding, Wittthumsrecht, oder wittiblicher Unterhalt verschrieben worden; so ist derselbe dieser Verschreibung

1786.

gemäß zu verabfolgen. Ist der Witwe etwas, so zum Bedürfnisse oder Bequemlichkeit des Lebens gehört, bestimmt, und in der Natur abzureichen in dem Ehevertrage angewiesen, oder durch gerichtlichen Ausspruch festgesetzt; so muß sie sich mit der Naturalleistung begnügen, ohne berechtigt zu seyn, dafür den Betrag in Geld zu fordern. Wenn für gewisse Nothwendigkeiten eine bestimmte Summe ausgesetzt worden, hat es dabey sein Bewenden; diese Summe mag der Bestimmung zureichen, oder nicht. Wenn aber entweder Sachen, oder dafür ein Geldbetrag bestimmt worden; so hat die Witwe die Wahl, wofern das Gegentheil nicht deutlich aus der Verschreibung zu entnehmen ist.

§. 118.

Der wittibliche Unterhalt nimmt nach sechs Wochen von des Mannes Tod den Anfang. Bis dahin soll die Witwe, wie bey dessen Lebzeit, noch aus der Verlassenschaft erhalten werden, außer wenn diese Verpflegung nicht ohne Nachtheil der Gläubiger geschehen könnte. Ist eine Witwe schwanger hinterlassen worden; so genießt sie den Unterhalt aus der Verlassenschaft des Mannes bis sechs Wochen nach der Niederkunft. Daraus sind ebenfalls alle Kosten der Kindswochen (Kindbett) ohne Einrechnung in ihre Heirathssprüche zu bestreiten; es wäre denn, das Weib wollte sich dieses Rechtes freiwillig begeben, und an ihren Heirathssprüchen begnügen.

§. 119.

Der wittibliche Unterhalt, wenn er nicht durch gerichtliche ~~Unter-~~leibung auf ein liegendes Gut vorgemerkt worden, genießt keine Begünstigung oder Vorzug, sondern ist als ein Geschenk von der Gattung zu betrachten, worüber §. 81. verordnet worden.

§. 120.

Wenn jedoch einer minderjährigen Braut in dem Heirathsbriefe entweder ein wittiblicher Unterhalt, oder auch bey Lebzeit des Mannes eine jährliche Summe zu ihrem Gebrauche bestimmt worden, sollen diejenigen, unter deren Obsorge die Braut steht, auf die gehörige Versicherung dieses Betrages unter eigener Haftung bedacht seyn.

§. 121.

Eine Ehegattinn, welche die in dem Heirathsbriefe bey des Mannes Lebzeit zu ihrem Gebrauche bestimmte jährliche Summe durch mehrere Jahre zu erheben unterläßt, wenn ihre Forderung gleich vorgemerkt ist, soll den durch diese Vormerkung vor andern Gläubigern erworbenen Vorzug nur für die drey letzten Jahre genießen. Die älteren Rückstände aber ~~sind~~ eben so, als wenn die Forderung nicht vorgemerkt worden wäre, ~~noch~~ als Geschenke des Mannes zu betrachten.

1786.

§. 122.

Auch wenn eine Witwe nach dem Tode ihres Mannes mit Rückständen von dessen Lebzeit hervorkommt, und Kinder des Mannes vorhanden sind; so sollen diejenigen Rückstände, welche über drey Jahre alt sind, nicht vor Bestimmung des Pflichttheils abgezogen, sondern unter der Verlassenschaft, wovon der Pflichttheil auszumessen ist, gelassen, und nur nach erfolgter Bestimmung des Pflichttheils aus demjenigen Betrage bezahlt werden, worüber der Verstorbene willkürlich anzuordnen berechtigt war.

§. 123.

Alle dem einen Ehegatten aus der Verlassenschaft des andern zukommende Rechte haben volle Kraft, wenn der eine Theil gleich vor der wirklichen Behwohnung verstorben ist. Auch schadet ihm die Ungültigkeit der Ehe an seinen erworbenen Gerechtsamen nicht, wofern diese Ungültigkeit bis zum Tode des andern Theils verborgen geblieben, und der Ueberlebende die Ehe für gültig gehalten hat.

§. 124.

Der wirtthliche Unterhalt ins besonders höret auf, wenn die Witwe zur neuen Ehe schreitet, außer, wenn das Gegentheil in dem Heirathsbriefe bedungen worden. Ueberhaupt aber macht sich jeder Ehegatte der ihm von dem Verstorbenen im Heirathsbriefe, oder auf andere Art zugesicherten Vortheile aus eben den Ursachen unwürdig, wegen welcher er von dem Antheile ausgeschlossen wird, der ihm nach den Gesetzen zugeslossen wäre. In einem solchen Falle erhält der Ueberlebende zwar, was er dem Verstorbenen zugesprochen, weiter zurück, soll aber von dessen Verlassenschaft gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 125.

Wenn dasjenige, was an den überlebenden Ehegatten zurückfällt, in der Verlassenschaft wirklich vorhanden ist, oder wenn das, was ihm von dem Verstorbenen zufällt, entweder übergeben, oder gerichtlich vorgemerkt worden; so erwirbt derselbe sogleich daran das volle Eigenthum. Und wäre diese Vormerkung gleich bey Lebzeit des Andern nicht geschehen; so kann sie auch nach dem Tode desselben angesucht werden, wenn nur die Urkunde, worauf sie gesucht wird, die Erfordernisse hat, die zur Einverleibung nöthig sind.

§. 126.

Außer dem hat der Ueberlebende, wenn er nicht ein anverwandtes Unterpfand erhalten hat, bloß eine persönliche Rechtsforderung. Diese aber bleibt ihm auch dann vorbehalten, wenn er aus dem erhaltenen Unterpfande seine völlige Befriedigung nicht erhielt, oder wenn ihm in dem, was ihm eigenthümlich zuzufallen hat, weil die Vormerkung später geschehen, durch die früher darauf versicherten Gläubiger Nachtheil zuwachsen wäre.

Viertes Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Vätern und Kindern.

§. 1.

Alle Kinder sind für ehelich zu halten, welche während der Ehe empfangen worden, das ist, welche im siebenten Monate nach der Trauung, oder im zehnten Monate nach des Vaters Tode geboren worden sind. Würde aber ein Kind vor dem siebenten Monate nach der Trauung, oder nach dem zehnten Monate nach des Vaters Tode geboren; so sollen alle Umstände genau untersucht, und das Gutachten der Naturkundigen eingehohlet werden, ob die Geburt so frühzeitig, oder so spät habe erfolgen können. Wenn der Mann ein zu früh gebornes Kind für das seinige anerkennt, macht dieses für die eheliche Geburt des Kindes den vollen Beweis.

§. 2.

Niemand, als der Mann, ist berechtigt, gegen die eheliche Geburt eines Kindes Zweifel zu erheben. Aber auch der Mann, der wegen seiner langen Abwesenheit dem während der Ehe gebornen Kinde die eheliche Geburt streitig machen will, ist mit seiner Beschwerde nicht anders zu hören, als wenn er nicht nur seine Abwesenheit ein ganzes Jahr vor der Geburt, sondern auch einen von der Mutter begangenen wirklichen Ehebruch landgerichtsmäßig darthut.

§. 3.

Die Pflicht des Mannes ist, die Kinder zu einem für den Staat nützlichen Stande zu erziehen, und, wenn sie nicht ein eigenes Vermögen haben, dessen Einkünfte hinreichen, dieselben so lange zu erhalten, bis sie sich selbst ernähren können.

§. 4.

Wenn eine Tochter mit, oder ohne Heirathsgut verheirathet worden, und der Mann sie zu unterhalten nicht im Stande ist, liegt ihre Unterhaltung den Vätern desselben, und weiters seinen Großvätern ob. Sind aber diese unvermögend, so ist der Vater die Tochter zu erhalten verbunden.

§. 5.

Die Mutter ist verpflichtet, die Kinder mit Sorgfalt zu pflegen, zu warten, und zur Erziehung derselben nach Kräften beizutragen. Während der Ehe aber ist sie zu deren Unterhalt von ihrem Vermögen etwas beizutragen nicht schuldig, als wenn der Vater dazu nicht im Stande ist. Nach dem Tode des Vaters aber liegt der Mutter gleiche Schuldigkeit, wie dem Vater, ob.

1786.

§. 6.

Die Verbindlichkeit, den Unterhalt zu reichen, gehet nach Abgang der Aeltern auf die Großältern über. Doch sind die Großältern von väterlicher Seite vorzüglich dazu verbunden; den Großältern von mütterlicher Seite kann der Unterhalt der Enkel nur in dem Falle aufgebürdet werden, über welchen §. 4. wegen der Töchter die Verordnung gemacht worden.

§. 7.

Wenn ein Kind gleich verdient hat, enterbt zu werden, so werden die Aeltern im Nothfalle von Abreichung des nothdürftigen Unterhaltes doch nicht entbunden. Wenn der Nothfall fortdauernd ist, soll dieser Unterhalt dem Kinde auch durch den letzten Willen angewiesen werden.

§. 8.

Die Kinder ihrer Seite sind gleichfalls schuldig, ihren dürftigen Aeltern und so weiter ihren Vorfältern den Unterhalt nach Vermögen und Kräften zu verschaffen.

§. 9.

Das, was entweder Aeltern zu Ernährung der Kinder, oder diese für die Aeltern aufgewendet haben, kann nicht wieder zurück gefordert werden.

§. 10.

Auch unehelichen Kindern, aus was für einem verbotenen Beyschlaf sie auch erzeugt wären, gebühret von ihren Aeltern der Unterhalt. Diese Schuldigkeit liegt vorzüglich dem Vater ob, für welchen derjenige zu halten ist, der entweder während der Schwangerschaft, bey der Geburt, oder sonst durch die kleinste Handlung zu erkennen gibt, daß er das Kind als das seinige ansehe. Kann der Vater durch kein solches Anzeichen bestimmt werden, so ist die Mutter berechtigt, denjenigen zur Unterhaltung ihres Kindes zu belangen, der eines in den ersten drey Monaten der Schwangerschaft mit ihr gepflanzten Beyschlafes entweder geständig ist, oder überwiesen werden kann.

§. 11.

Der Unterhalt des unehelichen Kindes ist nach dem Stande der Mutter abzumessen. Der Vater muß dasselbe so unterhalten, daß es der Hilfe der Mutter entbehren, und diese auf den Fall ihr Nahrungsgeschäft fortsetzen kann, ohne von der Sorge für das Kind daran verhindert zu werden.

§. 12.

Es hängt von der Willkühr des Vaters ab, das Kind in, oder außer dem Hause zu unterhalten. Nach dem Maße aber, als der Vater das Kind unterhält, gebührt ihm darüber auch die väterliche Gewalt, wenn er sich derselben nicht freywillig begeben will.

§. 13.

1786.

Wollte, oder könnte die Mutter den Vater nicht anzeigen, oder den binnen drey Monathen mit ihr gepflanzten Beyſchlaf nicht beweisen, ſo liegt ihr allein ob, das Kind zu unterhalten.

§. 14.

Dem unehelichen Kinde gebühret der Unterhalt nicht nur von dem Vater oder der Mutter bey Lebenszeit derselben, sondern auch nach ihrem Tode von allen denjenigen, an welche die väterliche oder mütterliche Erbschaft durch was immer für einen Weg gelangt ist.

§. 15.

Wenn ein uneheliches Kind von Aeltern gezeuget worden, welche entweder beyde, oder einer derselben zur Zeit der Erzeugung verhehelicht waren, oder wenn zwischen den Aeltern ein Ehehinderniß vorhanden war, das nicht gehoben werden konnte, ist das Kind für wahrhaft unehelich zu halten, und dessen Recht bloß auf den ausgemessenen Unterhalt zu beschränken, ohne daß ihm von der väterlichen oder von der mütterlichen Seite andere verwandtschaftliche Rechte zukommen.

§. 16.

Gingegen wenn ein Kind zwar außer der Ehe, doch von zwey unverhehelichten Personen gezeuget worden, und desto mehr, wenn ein Kind nur aus einer ungültigen Ehe geboren ist, wo nämlich das Hinderniß so beschaffen war, daß es hätte gehoben werden können, ist das Kind den ehelichen Kindern gleich zu halten, und wird dasselbe von der väterlichen sowohl, als mütterlichen Seite aller Gerechtsame theilhaft, die den ehelich gebornen Kindern zugestanden sind.

§. 17.

Bei Kindern jedoch, die von zwey unverhehelichten Personen gezeuget worden, hat diese Anordnung nur dann Platz, wenn solche Kinder nicht nachher durch eine von ihrem Vater oder von ihrer Mutter mit einer dritten Person geschlossene Verhehelichung wirklich unehelich gemacht worden: eine solche Ehe aber soll nicht anders gestattet werden, als wenn vorher wegen des vorhandenen Kindes vor der Gerichtsstelle zwischen den Aeltern ein gültiges Abkommen getroffen worden. Wo dieses nicht geschehen ist, bleiben dem Kinde seine Gerechtsame vorbehalten.

§. 18.

Der Vater ist befugt, seine Kinder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, auch für die ihnen zugefügten Unbilden Genugthuung zu for-

1786.

bern. Er hat das Recht, ihnen in den wichtigeren Angelegenheiten ihres Lebens zu rathen, sie zu leiten, und durch vernünftige Vorstellungen zu bestimmen. Ihm steht zu, die fehlenden Kinder durch mäßige Züchtigungen zu bessern, die flüchtig gewordenen überall zu ergreifen, und die ihm von Anderen vorenthaltenen zurück zu fordern; in welchen Fällen er, wenn er im Besitze des väterlichen Rechtes ist, oder die rechtliche Vermuthung für sich hat, des Beweises enthaben ist. Wenn er sich aber im Besitze des väterlichen Rechtes nicht befindet, und ihm dasselbe streitig gemacht wird, muß er sein Recht gehörig erweisen.

§. 19.

Bei dieser dem Vater eingeräumten Gewalt aber hat er kein Recht, über Freyheit, Ehre und den guten Rahmen der Kinder; auch kann die zugestandene Züchtigung nicht zum Nachtheile des Leibes und der Gesundheit gemißbraucht, einem Kinde von dem Vater bey der Wahl eines Ehegatten nicht durch Drohungen und Gewaltthaten Zwang gethan werden. Wider einen solchen Zwang ist nicht das Kind allein berechtigt, Schutz zu suchen, sondern auch jeder, dem die Ausübung eines solchen Zwanges bekannt wird, kann den Richter um Leistung dieses Schutzes angehen. In einem solchen Falle soll der Richter sogleich, durch freymüthige Aussage des Kindes, oder andere dienliche Mittel die Wahrheit zu erheben bedacht seyn; nach entdecktem Zwange aber das Kind wider alle Gewaltthaten des Vaters in Sicherheit setzen. Würde ein Kind seiner beständig geäußerten Abneigung ungeachtet durch Gewaltthaten des Vaters zu einer Ehe gezwungen, so tritt der Fall der im vorigen Hauptstücke §. 31. festgesetzten Richtigkeit ein.

§. 20.

Die Kinder sind dem Vater Ehrerbiethung, Gehorsam, und eine vollkommene Unterwerfung in seinen Willen schuldig, in so weit seine Befehle nicht wider die Gesetze und guten Sitten laufen. Sinegen werden sie des väterlichen Rahmens und Namens, aller Ehren, Würden und Vorzüge, die nicht auf die Person des Vaters beschränkt sind, theilhaftig, und erwerben ein Recht an dessen Vermögen und Erbfolge.

§. 21.

Kinder, die ihre Großjährigkeit nicht erreicht haben, sind in ihren Handlungen, woraus ihr Vermögen vermindert, oder ihre Person verbindlich gemacht werden könnte, andern Waisen oder Minderjährigen vollkommen gleich zu achten.

§. 22.

Wenn Kinder ein eigenes Vermögen haben, dasselbe mag auf rechtmäßige Art von dem Vater an sie gelangt, ihnen von andern zugekommen, oder von ihnen selbst außer dem Gute und Gewerbe des Vaters gewonnen worden seyn, so hat der Vater darüber die Verwaltung, außer wenn derjenige, von dem das Gut an die Kinder gelangt ist, den Vater davon ausgeschlossen hat, oder gegen ihn der gegründete Verdacht einer übeln Verwaltung vorhanden ist.

§. 23.

Doch soll kein Vater sich der Verwaltung des kindlichen Vermögens anmaßen, noch kann dasjenige, was er vorgenommen, rechtsgültig seyn, bevor ihm das Gut gerichtlich eingeantwortet worden. Wofern es nöthig ist, soll vor dieser Einantwortung das Vermögen gerichtlich beschrieben, oder doch dessen Beschaffenheit, Werth und Erträgniß zur Sicherheit der Kinder angemerkt werden.

§. 24.

Der Vater hat die Nutznießung des kindlichen Vermögens nicht, sondern er ist, wie ein anderer Vormund, dasselbe zu versichern, und darüber jährliche Rechnung zu legen schuldig. Wenn die Einkünfte mehr betragen, als der Unterhalt dieses Kindes fordert; so ist es damit, wie mit den Ersparnissen anderer Minderjährigen, zu halten.

§. 25.

Sobald der Vater einer geßfentlichen Benachtheilung oder großen Verwahrlosung des kindlichen Vermögens überzeugt wird, ist den Kindern ein anderer zum Vormunde zu bestellen, und durch denselben sowohl das Vernachlässigte wieder in Ordnung zu bringen, als der Ersatz nach Beschaffenheit der Umstände von dem Vater gerichtlich einzutreiben.

§. 26.

Kinder sind der Mutter zu eben der Ehrerbiethung, als dem Vater verpflichtet. Die Mutter hat ebenfalls das Recht, den Kindern in den wichtigeren Angelegenheiten ihres Lebens zu rathen, sie zu leiten, und durch mäßige Züchtigungen zu bessern. Doch erstreckt dieses Recht sich nicht weiter, als §. 19. in Ansehen des Vaters verordnet ist.

§. 27.

Außer den hier berührten Rechten sind noch mehrere, welche die Gesetze dem Vater und Kindern, wie auch der Mutter und Kindern wechselseitig zugestehen. Diese werden da, wo die Gegenstände vorkommen, näher bestimmt.

1786.

§. 28.

Wenn jemand einen andern an Kindes Statt annimmt, und dieser großjährig ist; so hat dasjenige Bestand, wessen sie mit einander übereingekommen sind. Ist aber der Angenommene minderjährig, so soll auch die Einwilligung des Vaters, oder wenn dieser nicht mehr lebt, die Einwilligung des Vormundes, wie auch der Vormundschafts-Behörde eingeholt werden.

§. 29.

Dem Wahlvater liegt ob, das Wahlkind gleich einem leiblichen zu erziehen, zu schützen, und zu vertreten. Hat das Wahlkind ein eigenes Vermögen, so ist der Wahlvater schuldig, dasselbe während der Kinderjährigkeit wie ein anderer Vormund zu verwalten und zu verrechnen. Ist das Wahlkind vorher bereits unter der Vormundschaft gestanden, so muß der Vormund dieselbe dem Wahlvater abtreten.

§. 30.

Ist dem Wahlkinde an dem Vermögen des Wahlvaters ein gewisser Antheil bestimmt worden, so kann dieser Theil ihm nicht anders, als wegen solcher Ursache benommen werden, wegen welcher auch leibliche Kinder enterbet werden mögen. Außer diesem Antheile aber hat das Wahlkind auf einen weiteren Erb- und Pflichttheil kein Recht, auch kann dasselbe von Seite des Wahlvaters keiner andern Familienrechte theilhaft werden. Hingegen bleiben dem Kinde von Seite der eigenen Familie alle Rechte der Blutsverwandtschaft vorbehalten.

§. 31.

Eine solche Annehmung an Kindes Statt steht jedermann frey. Auch Weibspersonen können an Kindes Statt angenommen werden, und annehmen. Im letzteren Falle jedoch können sie sich solcher Gerechtsame nicht anmaßen, die nur den Vormündern zukommen.

§. 32.

Wofern aber bey einer Annehmung an Kindes Statt es auch sich um Führung des Namens und Wapens, um Theilnehmung an Stande und Würden, oder andern Geschlechtsrechten handelte, soll bey Personen höhern Standes der Fall dem Landesfürsten zur Begnehmung vorgelegt, bey minderen Ständen aber die Bewilligung der Landesstelle dazu bewirkt werden.

§. 33.

Das in einigen Orten üblich gewesene Einkindschaften wird für das Künftige gänzlich abgestellt, und soll daraus weder eine Gleichheit in der Erbfolge, noch was immer sonst für eine Rechtswirkung entstehen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Rechten der Waisen und Anderer, die ihre Geschäfte selbst nicht besorgen können.

§. 1.

Der Vater ist befugt, durch letzten Willen seinen Kindern sowohl für ihre Person einen Vormund, als für ihr Vermögen einen Curator zu benennen. Wenn dem von dem Vater Benannten sonst nichts im Wege steht, auch der letzte Wille rechtsgültig ist, soll diese Benennung allezeit gehandhabet werden, die Kinder mögen im letzten Willen zu Erben eingesetzt, oder enterbet worden seyn.

§. 2.

Wenn der Vater bloß einen Vormund benennet hat, soll dieser auch Curator des Vermögens, und wenn der Vater bloß einen Curator des Vermögens bestimmt hat, soll er auch Vormund seyn. Eben so, wenn der Vater nur einem Kinde einen Vormund, oder nur für einen Theil des Vermögens einen Curator benennet hat, soll er auch der andern Kinder Vormund, und der Curator des gesammten Vermögens seyn; wosfern wegen des einen oder andern keine besondere Vorsehung gemacht worden.

§. 3.

Fremde Erblasser können zwar einem Kinde für das Vermögen, das sie demselben im letzten Willen zugewendet, auch einen Curator benennen. Doch gehört von dem übrigen Vermögen des Kindes nichts unter diese Curatel, wenn es gleich von eben dem Erblasser durch Schenkung dem Kinde zugekommen ist, außer es wäre bey der Schenkung ausdrücklich bedungen worden.

§. 4.

So lange eine lehtwillige Vormundschaft gehoffet wird, oder so lange das Recht eines solchen Vormundes währet, können die Anverwandten auf dieselbe keinen Anspruch machen. Wenn aber kein lehtwilliger Vormund benennet worden, oder diese Vormundschaft nicht zur Wirkung gelanget, oder nachher aufhört, berufen die Geseze dazu die Anverwandten männlichen Geschlechtes, und unter diesen vorzüglich den nächsten.

§. 5.

Für den nächsten ist zu halten derjenige, welcher unter denen, die sich gemeldet, oder wenn sich keiner gemeldet, unter denen, die dem Gerichte bekannt sind, der nächste ist. Das Gericht hat diese Anmeldung nicht

1786.

länger als durch vierzehn Tage abzuwarten. Hat binnen derselben sich ein tauglicher nicht gemeldet, oder die Verwandtschaft nicht erwiesen; so ist dem bekannten nächsten Verwandten, oder in dessen Ermangelung auch einem Fremden die Vormundschaft aufzutragen.

§. 6.

Wenn jedoch die Vormundschaft einem Fremden aufgetragen worden, so ist jedem Anverwandten, und wenn der Auftrag einem entfernteren Anverwandten geschehen, jedem näheren sich binnen einem Jahre zu melden gestattet. Nach Verlauf des Jahres kann der bestellte Vormund nicht verdrungen werden, als wenn derjenige, der sich so spät meldet, ein rechtmäßiges Hinderniß, wegen dessen er sich nicht früher melden konnte, erweist.

§. 7.

Dem Gerichte aber bleibt in Fällen, wo das Wohl des Waisen es fordert, allezeit vorbehalten, einem binnen diesem Jahre oder auch nachher ihm bekannt gewordenen Anverwandten die Vormundschaft aufzutragen, und den bisherigen Vormund zu entlassen. Auch der Vormund selbst ist befugt, wenn immer ein näherer Anverwandter gefunden wird, seine Entlassung zu begehren.

§. 8.

Während des Jahrganges kann der Vormund zur Abtretung der Vormundschaft nicht verhalten werden. Wenn jedoch beyde damit zufrieden sind, oder noch nichts in Vormundschafts-Geschäften gehandelt worden, oder das Wohl der Waisen die Abtretung ohne Aufschub fordert; so ist es der Behörde überlassen, auch unter dem Jahre zu einer Abänderung zu schreiten.

§. 9.

Ein Verwandter, dem die Vormundschaft aufgetragen wird, kann sich derselben aus der Ursache, daß er nicht der nächste sey, nicht entziehen; er wäre denn vermögend, auf der Stelle einen näheren anzuzeigen. Wenn aber dieser untauglich ist, oder eine rechtmäßige Entschuldigung hat, ist der erste schuldig, dem Auftrage so fort Folge zu leisten.

§. 10.

Weibspersonen, wenn sie gleich die nächsten Verwandten sind, werden von der Vormundschaft ausgeschlossen. Nur der Mutter, Großmütter und Urgroßmutter ist erlaubt, die Vormundschaft, wenn sie freiwillig wollen, anzufuchen. Von der Verbindlichkeit aber, dieselbe wider Willen anzunehmen, werden sie völlig enthoben.

§. 11.

Die Vormundschaft gebührt zuerst dem väterlichen Großvater. Nach dem väterlichen Großvater hat die Mutter, wenn sich noch im Wittibstande

de ist, vor allen Verwandten der Vorzug. Wäre sie aber noch minderjährig, so ist zwar indessen ein anderer Vormund zu benennen, doch muß dieser nach erreichter Großjährigkeit die Vormundschaft der Mutter abtreten.

§. 12.

Ist die Mutter wieder verheirathet, so ist auch ihr Recht erloschen, oder wenn sie nach übernommener Vormundschaft zur neuen Ehe geschritten, hat sie die Vormundschaft sogleich abzutreten. Wenn sie jedoch vor oder nach ihrer Verheirathung eine besondere Bewilligung der Behörde zur Führung der Vormundschaft erhalten hat; so kann ihr dieselbe aufgetragen, oder gelassen werden, doch unter dem Bedingnisse, daß ihr Ehemann, wenn sie nicht selbst hinlängliche Sicherheit leisten kann, das Waisengut nebst ihr versichere.

§. 13.

Jeder zur Vormundschaft gelangenden Mutter soll ein Mitvormund gegeben, und wenn dieser abgeht, wieder ersetzt werden. Diesen Mitvormund kann zwar die Mutter vorschlagen; doch beruhet es bey der Vormundschafts-Behörde, ihn zu bestätigen, oder einen andern, und wo es geschehen kann, einen Unverwandten zu nehmen. Der Mitvormund ist, wie ein anderer Vormund, die Mitvormundschaft anzunehmen schuldig.

§. 14.

Wenn dem Mitvormunde entweder mit Willen der Mutter, oder vom Gerichte die Verwaltung des Waisengutes ganz oder zum Theil aufgetragen worden, ist er als ein wahrer Curator zu betrachten. Außer dem ist die Mutter die wahre Vormünderinn, welche die Verwaltung allein zu besorgen hat. Nur in Geschäften, zu deren Gültigkeit die Einwilligung der Vormundschafts-Behörde nöthig ist, soll diese nicht anders ertheilet werden, als wenn sie von dem Mitvormunde mit angesucht, oder derselbe über das Anbringen der Mutter vernommen worden.

§. 15.

Dem Mitvormunde liegt ob, der Mutter nicht nur auf ihr Ersuchen in Vormundschafts-Angelegenheiten beizustehen, sondern auch von selbst alles an Hand zu geben, was zum Vortheile der Waisen gereichen kann. Seine Pflicht ist weiters, die Vorkehrungen der Mutter mit Aufmerksamkeit zu beobachten, und die wahrgenommenen Gebrechen der Vormundschafts-Behörde anzuzeigen, hingegen der Mitvormund auch weiters nicht verhänglich wird, als in so fern ihm wegen Vernachlässigung dieser Pflichten etwas zur Last fällt.

1786.

§. 16.

Nach der Mutter gebührt die Vormundschaft jedem Verwandten, welcher zur Erbfolge des Waisen der nächste ist, ohne Rücksicht, ob die Verwandtschaft von väterlicher oder mütterlicher Seite entspringe. Sind mehrere gleich nahe vorhanden, so soll das Gericht unter ihnen wählen, allezeit aber die Vormundschaft und Verwaltung nur einem auftragen.

§. 17.

Wie im 11. §. wegen der Mutter verordnet worden, soll auch einem zur Zeit der anfangenden Vormundschaft noch minderjährigen Bruder, wenn er nach erreichter Großjährigkeit die Vormundschaft über die noch minderjährigen Geschwister ansucht, dieselbe übertragen werden, wofern nicht etwa der Vater das Gegentheil angeordnet hat, oder ihm andere Bedenken entgegen stehen.

§. 18.

Wenn das Vermögen der Waisen in solchen Gütern besteht, wozu der alleinige Mannsstamm berufen ist; so haben jene, die vom Mannsstamme sind, vor dem andern obgleich näheren Verwandten bey der Vormundschaft den Vorzug. Nur die Mutter, die väterliche Großmutter, und die Mutter des väterlichen Großvaters sollen alsdann zugelassen werden, wenn sie nicht durch die vom Landesfürsten genehmigten Familien-Ordnungen ausgeschlossen sind.

§. 19.

Haben aber die Waisen nebst den Geschlechtsgütern noch andere freye Güter, zu welchen einer von der weiblichen Seite der nächste ist; so soll diesem nicht nur die Vormundschaft und die Verwaltung der freyen Güter, sondern auch der Geschlechtsgüter aufgetragen werden. Dieser Vormund aber ist verbunden, jedes Vermögen unvermengt zu erhalten, auch über jede Verwaltung besondere Rechnung zu führen. Nur alsdann soll die Verwaltung der Geschlechtsgüter einem andern besonders anvertraut werden, wenn die gemeinschaftliche Verwaltung der Waisen nachtheilig, oder sonst eine offenbare Nothwendigkeit zu einer gesonderten Verwaltung vorhanden ist.

§. 20.

Weder ein lehtwillig benannter, noch wegen der Verwandtschaft berufener Vormund erlangt dadurch sogleich die wirkliche Vormundschaft, sondern jeder muß die gerichtliche Bestätigung ansuchen, und alles das genau beobachten, was wegen anderer Vormünder verordnet ist.

§. 21.

Bei Anlegung der Sperre soll das Gericht über alle Umstände des Verstorbenen, die in Ansehen der hinterlassenen Kinder, oder der von ihm

1786.

gefährten Vormundschaften eine Vorsehung fordern, genaue Nachricht einziehen. Auch sind die Mutter, die Großältern, und andere Verwandte unter eigener Haftung verbunden, den Todesfall des Vaters, besonders wenn er außer der Gerichtsbarkeit der Behörde gestorben ist, sogleich als er denselben bekannt wird, dem Gerichte anzuzeigen.

§. 22.

Ist weder ein leibwilliger Vormund, noch ein Auerwandter vorhanden, so sollen die Gerichte den Waisen Vormünder bestellen. Diese Bestellung, wie auch die Bestätigung der Vormünder liegt demjenigen Gerichte ob, dem der Vater zur Zeit des Todes unmittelbar unterworfen war.

§. 23.

Die aufgetragene Vormundschaft erstreckt sich auf die Verwaltung des ganzen in dieser Provinz befindlichen Vermögens, unter was immer für eine Gerichtsbarkeit dasselbe gehörig seyn möge. Doch muß der Vormund sich nach dem verhalten, was die Eigenschaft des Gutes da, wo es liegt, fordert, und kann die Vormundschafts-Behörde in die dem Gerichte des Ortes gehörigen Handlungen keinen Eingriff machen. Hingegen das Gericht des Ortes nicht befugt ist, den Vormund in der Verwaltung des daselbst gelegenen Gutes zu hindern, noch minder sich über die von der Vormundschafts-Behörde wegen dieses Gutes getroffenen Verfügungen einer Untersuchung anzumassen.

§. 24.

Haben die Waisen Güter in mehreren Provinzen, so steht der Behörde jeder Provinz zu, über das darin gelegene Gut einen Curator zu bestellen. Hierzu hat der leibwillig benannte Vormund und nächste Auerwandte, wenn er in dieser Provinz tauglich befunden wird, den Vorzug, ob ihm gleich in der andern Provinz die Verwaltung der daselbst gelegenen Güter nicht aufgetragen worden wäre. Der in einer Provinz von dem Gerichte bestellte Vormund aber hat auf die Verwaltung der in einer andern Provinz gelegenen Güter kein vorzügliches Recht.

§. 25.

So fern die Verwaltung von Gütern in verschiedenen Provinzen in einer Person vereinbart wird, muß jede Verwaltung besonders geführt, die Rechnung zur Behörde jeder Provinz gelegt, und das Vermögen einer Provinz mit dem Vermögen der andern Provinz nicht vermengt werden. Dieses soll aber nicht hindern, daß der Ueberschuß der Einkünfte in einer zum Besten des Waisen in der andern Provinz verwendet werden möge.

1786.

§. 26.

Besteht das den Waisen in einer andern Provinz gehörige Vermögen bloß in beweglichen Sachen, oder auch in gerichtlich vorgemerkten Capitalien, so steht dessen Verwaltung der Behörde derjenigen Provinz zu, wo die liegenden Güter sind, und wenn diese in verschiedenen Provinzen liegen, oder wenn keine liegenden Güter vorhanden sind, der Behörde, welcher der Vater der Waisen untergeben war.

§. 27.

Von dem wichtigen vormundtschaftlichen Amte sind alle Weibspersonen mit Ausnahme derjenigen, die oben besonders benennet worden, ausgeschlossen. Ferner sind zur Vormundschaft untüchtig alle diejenigen, welche wegen natürlicher Leibes- oder Gemüths-Gebrechen, Krankheiten oder unreifen Alters ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können.

§. 28.

Auch soll den wirklichen Kriegsleuten, und sämtlichen Staatsbeamten von den Gerichten keine Vormundschaft aufgetragen werden. Wenn dieselben jedoch im letzten Willen benennet worden, oder wegen der Verwandtschaft zur Vormundschaft berufen werden; so steht es ihnen frey, solche anzunehmen.

§. 29.

Leuten, bey denen die Gefahr einer übeln, oder dem Stande der Waisen nicht angemessenen Erziehung vorhanden ist, soll die Vormundschaft ebenfalls nicht aufgetragen werden. Auch entfernt davon der Verdacht einer übeln Verwaltung überhaupt, oder wenn der Vater jemanden im letzten Willen von der Vormundschaft ausgeschlossen hat.

§. 30.

Wer an die Waisen einen noch streitigen Anspruch hat, oder entgegen an den die Waisen einen noch unentschiedenen Anspruch haben, soll zur Vormundschaft nicht zugelassen werden, bis der Streit geendigt ist. Wegen richtiger Ansprüche und Schuldforderungen hingegen wird niemand von der Vormundschaft ausgeschlossen. Nur muß er die Beschaffenheit der Sache dem Gerichte getreulich anzeigen, widrigens ihm die erhaltene Vormundschaft wieder abgenommen wird.

§. 31.

Jedermann, dem keines der vorangeführten Hindernisse im Wege steht, ist zur Vormundschaft tauglich. Wenn er jedoch eine rechtmäßige Entschuldigungs-Ursache hat, so kann er dazu wider Willen nicht gezwungen werden. Eine Ursache zur Entschuldigung ist überhaupt, wenn jemand aus

der Vormundschaft wahrscheinlich Gefahr und Nachtheil zu befürchten hat. Wie dann auch alle Ursachen, wegen welcher die Vormundschaft nicht aufgetragen werden soll, als eine Entschuldigung zur Ablehnung angeführt werden können, wenn sie jemanden dennoch aufgetragen worden.

1786.

§. 32.

Ins besondere können sich diejenigen, die bereits ein sechzigjähriges Alter erreicht haben, von Vormundschaften entschuldigen. Eine nothwendige, entweder wirkliche, oder nächst bevorstehende Abwesenheit entschuldigt nur für die Zeit, als sie dauert.

§. 33.

Auch soll ein Vater entschuldigt seyn, wenn er fünf unversorgte Kinder, oder unter seiner Obforge stehende Enkel hat. Eine jemanden schon aufgetragene aber weitläufige und beschwerliche Vormundschaft entschuldigt von der zweyten. Auch von minder wichtigen Vormundschaften können mehr als drey niemanden wider Willen aufgetragen werden.

§. 34.

Wenn sich bey einem Vormunde nach angetretener Vormundschaft Umstände ergeben, die ihn entweder von deren Fortsetzung entschuldigen, oder dazu untüchtig machen; so ist auf die nämliche Art vorzugehen, als wären diese Umstände vor Antretung der Vormundschaft vorhanden gewesen.

§. 35.

Einem bekannter Maßen Untauglichen, wenn er gleich im letzten Willen benennet, oder der nächste Anverwandte ist, soll die Vormundschaft gar nicht aufgetragen, sondern nach den vorausgesendeten Anordnungen der Auftrag sogleich an einen andern erlassen, darin aber wegen des ersten bloß im Allgemeinen sich auf erhebliche Ursachen bezogen werden. Wenn aber der Ausgeschlossene dawider Beschwerde führet, ist ihm die Ursache seiner Ausschließung durch einen ordentlichen Bescheid bekannt zu machen.

§. 36.

Jedem Vormunde ohne Unterschied, wenn er gleich einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen wäre, soll der Auftrag unmittelbar von der Vormundschaftsbehörde gemacht, und ihm darin zur Antretung der Vormundschaft eine vierzehntägige, oder, wenn diese Zeit wegen der Entfernung zu kurz wäre, eine verhältnismäßige Frist, doch ohne alle Erstreckung, bestimmt werden.

§. 37.

Winnen dieser Frist soll der Vormund entweder die Vormundschaft antreten, oder seine Entschuldigungs-Ursache, und hätte er deren mehrere,

1786.

alle zugleich bey der Vormundschafts-Behörde anbringen. Ist er aber einer anderen Gerichtsbarkeit unterworfen, so ist genug, wenn er bey der Vormundschafts-Behörde bloß die Erklärung, daß er sich entschuldigen wolle, die Entschuldigungs-Ursache selbst aber binnen eben der Frist bey der eigenen Behörde anbringt. Und hat das Gericht, bey dem die Entschuldigungs-Ursache angebracht worden, über deren Zulänglichkeit zu erkennen.

§. 38.

Von dem Tage der freiwilligen Erklärung oder des zu Rechtskräften erwachsenen Auftrages wird der Vormund, wenn er schon unter einer anderen Gerichtsbarkeit steht, in Ansehung aller Waisengeschäfte der Vormundschafts-Behörde unterworfen, ohne daß eine besondere Verzicht nothwendig ist.

§. 39.

Würde aber ein Vormund dieser seiner Schuldigkeit nicht nachkommen, so ist er nach Beschaffenheit des Standes durch Geld- oder Leibesstrafen dazu anzuhalten, und für allen während seiner Weigerung den Waisen zugegangenen Schaden verantwortlich.

§. 40.

Jeder Vormund, ohne alle Ausnahme, soll bey der Vormundschafts-Behörde angeloben: daß er sich der Waisen getreulich annehmen, sie zur Gottesfurcht und Tugend anführen, nach ihrem Stande zum Nutzen des gemeinen Wesens erziehen, ihr Vermögen gleich dem Erntigen besorgen, und sich in Allem nach den Anordnungen der Gesetze verhalten wolle.

§. 41.

Jeder Vormund, wenn er nicht vom Erblasser im letzten Willen ausdrücklich davon enthoben worden, hat das Waisengut sicher zu stellen. Doch soll sich diese Sicherstellung nicht weiter als auf dasjenige erstrecken, was dem Vormunde solchergestalt behändigt wird, daß er es allenfalls zu seinem Nutzen verwenden, oder verderben lassen könnte.

§. 42.

Ob wegen dieser Sicherstellung sich an einer gerichtlichen Verpflichtung des Vormundes zu begnügen, oder ob eine mehrere, und was für eine Sicherstellung zu fordern sey, dieses wird den Vormundschafts-Behörden überlassen, welche dabey auf Zweyerley bedacht seyn sollen, daß weder die Waisen einer gegründeten Gefahr ausgesetzt, noch taugliche Vormünder von Annehmung der Vormundschaft abgeschreckt werden.

§. 43.

1786.

Bei jeder Vormundschaft, auch wenn es von dem Erblasser nachgesehen, oder gar verbotten worden, soll die Vormundschafts-Behörde vor deren Antretung eine ordentliche Beschreibung aller den Waisen zugehörigen Güter und Habschaften vornehmen, davon drey gleichlautende Urkunden verfassen, und eine bey den Verlassenschafts-Schriften, eine bey dem Waisenbuche aufbehalten, eine aber dem Vormunde zustellen. Fällt den Waisen in der Folge etwas zu, oder kommt etwas hervor, das in der Beschreibung nicht enthalten ist, so ist es nachzutragen; und im Gegentheile, wenn sich ein Abgang äußert, so ist er ebenfalls anzumerken. Die jährlichen Ersparnisse aber, und die aus dem beschriebenen Vermögen sich ergebenden Zuwächse gehören in die Rechnungen.

§. 44.

Der Vormundschafts-Behörde kommt im Allgemeinen das Recht zu, das ganze Waisenvermögen zu beschreiben. Befindet sich jedoch ein den Waisen zugehöriges liegendes Gut unter einer andern Gerichtsbarkeit, so steht dieser die Beschreibung desselben zu; jedoch ist sie schuldig, der Vormundschafts-Behörde auf ihr Ersuchen eine beglaubte Abschrift davon mitzutheilen. Wo in mehreren Provinzen eine abgesonderte Verwaltung geführt wird, muß die Beschreibung in jeder Provinz besonders vorgenommen, und was hernach aus einer Provinz in die andere übertragen wird, jedes Mal ab- und zugeschrieben werden.

§. 45.

Die Beschreibung des Waisenvermögens ist nicht zu verschieben, wenn gleich mit der Vormundschaft eine Verzögerung sich ereignen sollte. Die Gegenwart des Vormundes ist dabey zwar insgemein nicht nothwendig, doch kann ihm nicht verwehret werden, derselben beizuwohnen.

§. 46.

Nach dieser Beschreibung und ihrer Beschaffenheit ist das Waisenvermögen auf die unten vorgeschriebene Art dem Vormunde gerichtlich einzuantworten. Tritt in der Folge ein neuer Vormund an die Stelle des vorigen; so ist es an dem genug, wenn ihm das vorhandene Waisengut der ersten Beschreibung und der letzten Schlußrechnung gemäß übergeben wird.

§. 47.

Jedem Vormunde soll bey dem Antritte der Vormundschaft von der Vormundschafts-Behörde eine gerichtliche Beglaubigungs-Urkunde ertheilet werden, damit er sich dadurch aller Orten gehörig ausweisen könne.

1786.

§. 48.

Alle Gerichtsstellen und Obrigkeiten, denen die Bestellung der Vormünder obliegt, werden hiermit verpflichtet, ein eigenes Vormundschafts- oder Waisen-Buch zu errichten, und dasselbe mit aller Verlässlichkeit fortzuführen. In dieses Buch soll jede Vormundschaft, und bey derselben alles, was bey dem Antritte derselben, während ihrer Dauer, und bey ihrer Erledigung geschehen, in Kürze, und mit Beziehung auf den Ort, wo darüber das nöthige Mehrere zu finden ist, auf eine Art eingetragen werden, damit sowohl das Gericht davon zu allen Zeiten Wissenschaft und Einsicht nehmen, als die Waisen nach erreichter Großjährigkeit alle ihnen dienliche Nachrichten in beglaubter Form erhalten mögen.

§. 49.

Die hauptsächliche Pflicht eines Vormundes besteht nach Inhalt des abgelegten Eides darin, daß er die Waisen ihrem Stande gemäß und gut erziehe, auch wider alle Bedrückung schütze.

§. 50.

Die Erziehung der Waisen nicht in der Kindheit allein, sondern so lange, bis eine andere Erziehung nothwendig wird, steht der Mutter zu, auch wenn zu einer neuen Ehe geschritten wäre, wosern anders wider sie kein Bedenken ist. Wo aber auch die Waisen immer erzogen werden, ist es eine Pflicht des Vormundes, darauf Acht zu tragen, und die gefundenen Gebrechen der Vormundschafts-Behörde anzuzeigen.

§. 51.

Den Aufwand auf die Erziehung hat die Vormundschafts-Behörde nach den Umständen zu bestimmen, und obwohl dazu in einem letzten Willen etwas Gewisses festgesetzt ist, kann dasselbe dennoch bey besundenem offenbaren Uebermaße eingeschränket, und entgegen bey dessen Unzulänglichkeit nach Kräften des Vermögens auf ein Mehreres erstreckt werden.

§. 52.

Wenn die Einkünfte der Waisen zur Bestreitung ihrer Erziehung gleich nur genau zureichen, soll der Vormund doch bedacht seyn, wenigstens das Hauptvermögen unvermindert zu erhalten. Nur dann kann dasselbe, nach eingeholter Einwilligung der Behörde, ganz oder zum Theile zur Erziehung verwendet werden, wenn die Einkünfte offenbar nicht zulänglich sind, und zur Erhaltung der Waisen sonst kein Rath geschafft werden kann, oder wenn dieselben durch einen größeren Aufwand in einen beständigen Mahrungsstand gesetzt werden können.

§. 53.

1786.

Sind aber die Waisen ganz mittellos, so hat der Vormund Sorge zu tragen, damit ihrer Dürftigkeit so viel möglich abgeholfen, und nebst dem nothdürftigen Unterhalte ihnen auch die Fähigkeit verschaffet werde, sich durch Dienen ihren Unterhalt selbst zu erwerben.

§. 54.

Wenn Waisen an ein anderes Ort in den Erbländern versendet werden sollen, kann es mit Bewilligung der Behörde geschehen. Bey einer Versendung außerhalb der Erbländer aber ist sich nach den politischen Verordnungen zu verhalten.

§. 55.

Die Pflicht des Vormundes als Curator des Vermögens fordert, daß er das ihm anvertraute Vermögen als ein getreuer und fleißiger Hausvater verwalte, und alle sowohl gerichtliche als außergerichtliche Geschäfte im Rahmen der Waisen mit Redlichkeit besorge.

§. 56.

Die Waisen selbst sind nicht befugt, von ihrem dem Vormunde anvertrauten Vermögen ohne Einwilligung desselben etwas zu veräußern, oder zu beschweren, noch eine auf die Verminderung dieses Vermögens gerichtete persönliche Verbindung einzugehen. Alle Handlungen dieser Art sind ungültig und wirkungslos, und muß das Veräußerte sammt Rugungen, ~~Sinsen, Schaden und Unkosten~~ zurückgestellt werden. Wenn jedoch der andere Theil dem Waisen etwas gegeben, so kann er dieses, so weit es noch vorhanden, oder zu des Waisen Rugen verwendet worden, zurückfordern.

§. 57.

Hat der Waise eine Handlung vorgenommen, die eine Verbindlichkeit von beyden Seiten nach sich zieht, so wird weder der Waise dem andern, noch dieser dem Waisen eher verbunden, bis der Vormund die geschlossene Handlung genehmhält. Hingegen hat eine von dem Waisen vorgenommene Handlung, die zu dessen einseitigem Vortheil gereicht, auch ohne Einwilligung des Vormundes sogleich ihre vollkommene Gültigkeit.

§. 58.

Wenn der Waise ein erhaltenes Darlehen ganz oder zum Theile wieder erstattet hat, kann er solches nicht mehr zurückfordern. Auch ist er zur Zahlung eines im minderen Alter empfangenen Darlehens verbunden, wenn er nach erreichter Großjährigkeit wohlwissend, daß er zu dessen Zahlung nicht verpflichtet ist, dasselbe zu zahlen freywillig versprochen hat. Die

1786.

nach erreichter Großjährigkeit geschehene Zahlung der Zinsen hingegen macht ihn weder zur Zahlung des Capitals, noch die Zahlung eines Theiles vom Capital zur Zahlung des Ueberrestes verbindlich.

§. 59.

Wird einem Waisen von seinen Einkünften zu seinem Unterhalte eine gewisse Summe in die Hände gegeben, wenn ihm zu seinem Bedürfnisse oder Nutzen Sachen angeschafft werden, und in seinen Händen sind; so hat er mit diesen Summen und Sachen die freie Schaltung. Auf die noch nicht in die Hände bekommenen Summen aber vorhinein Schulden zu machen, ist er nicht berechtigt.

§. 60.

Waisen sind befugt, auch ohne Einwilligung des Vormundes, sich zu Diensten und Arbeiten zu verdingen. Doch steht dem Vormunde das Recht zu, dieselben, nach Vorschrift der Diensthothen-Ordnung, aus dem Dienste zurück zu fordern.

§. 61.

Wenn Waisen, die sich zu einem Dienste oder in einer Arbeit verbunden haben, Schulden machen, wenn sie in Dienst- und Gewerbsachen mit einem andern eine Verbindlichkeit eingehen, oder den andern Contrahenten in Schaden versetzen; kann dieser wider ihre Personen und an ihrem Verdienste sich aller Rechte gebrauchen, die der Vertrag mit sich bringt; das unter der vormundtschaftlichen Verwaltung stehende Vermögen dieser Waisen aber kann deswegen nicht angesprochen und vermindert werden.

§. 62.

Wenn den Waisen eine Erbschaft anfällt, ist der Vormund dieselbe weder anzutreten, noch auszuschlagen befugt, ohne darüber ein gerichtliches Inventarium errichtet zu haben.

§. 63.

Sind zwischen dem Vormunde und den Waisen Rechtsstreitigkeiten vorhanden, so muß den Waisen ein besonderer Vertreter bestellt werden; dieser tritt inzwischen in die vollen Pflichten des Vormundes ein. Dieses wird auch in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen geschehen, wo wegen des zugleich mit unterlaufenden Vortheiles des Vormundes der Nutzen der Waisen außer Acht gelassen werden könnte.

§. 64.

Wenn zwischen mehreren Waisen, die der Obfürsorge des nämlichen Vormundes übergeben sind, Rechtsstreitigkeiten entstehen, oder sonst Co-

schäfte vorkommen, wo beiderseitiger Vortheil und Schaden verflochten ist, soll vom Vormunde keiner von beyden vertreten, sondern jedem ein eigener Vertreter gegeben werden.

§. 65.

Winder beträchtliche Vormundschafts-Geschäfte können vom Vormunde auch ohne Einwilligung der Behörde geschlossen werden. Geschäfte von größerer Wichtigkeit aber sind ganz und gar ungültig, wenn die Einwilligung der Behörde dazu nicht eingehohlet worden. Unter diese Geschäfte von Wichtigkeit gehören: die Veräußerung liegender Güter, die Abtretung oder Aufkündigung vorgemerkter Forderungen, der Ankauf liegender Güter, oder kostbarer Fahrnisse, die Eingehung eines Vergleiches in einem wider die Waisen anhängigen Rechtsstreite, die Fortsetzung und Aufhebung einer den Waisen zugehörigen Fabrik, Handlung, oder eines andern Gewerbes, die Einschuldung der Waisen, und alles, was zur Verminderung ihres Vermögens gereichen kann.

§. 66.

Wenn unter dem beweglichen Vermögen der Waisen etwas ist, was als ein besonderes Denkmahl bey der Familie zu bewahren, oder dessen Aufbewahrung durch letztwillige oder andere Anordnung anbefohlen worden, oder was den Waisen dereinst nützlich seyn kann, und nicht leicht wieder zu haben ist; so soll es nicht veräußert werden. Entsteht darüber ein Zweifel, so hat die Vormundschafts-Behörde darüber zu entscheiden.

§. 67.

Sowohl dasjenige, was aufzubehalten, als was zu veräußern besunden wird, soll gerichtlich geschätzt, und die Preise der gerichtlichen Beschreibung beygefüget werden. Könnte jedoch die Schätzung sogleich nicht ohne großen Aufwand geschehen, so kann sie auch bis zur wirklichen Veräußerung oder Erbtheilung verschoben werden.

§. 68.

Alles, was von dem Waisenvermögen aufzubehalten werden soll, ist dem Vormunde einzuhändigen, oder an einem sichern Orte beyzulegen. Das übrige ist entweder da, wo es befindlich ist, oder wo es am vorthellhaftesten verkauft werden kann, durch gerichtliche Feilbiethung bald möglich zu veräußern, außer wenn es Sachen sind, die mit der Zeit bessere Käufer finden, oder durch längere Aufbewahrung im Werthe steigen werden. Was bey der gerichtlichen Feilbiethung ohne Käufer liegen bleibt, davon ist dem Vormunde der Verkauf allenfalls auch unter dem Schätzungspreise zu überlassen.

1786.

§. 69.

Alle den Waisen zugehörigen Schuldbriefe, Quittungen und andere Urkunden, wie auch Juwelen und andere Kostbarkeiten sollen in gerichtliche Verwahrung genommen, von den Urkunden dem Vormunde Verzeichnisse und Abschriften mitgetheilt, die Urschriften selbst aber nicht eingehändigt werden, als wenn es die Umstände fordern.

§. 70.

Wenn der Vormund ein Capital aufgekündet hat, oder ein Capital vom Schuldner aufgekündet worden, und das Geld nicht auf eine andere Art, wie §. 73. verordnet, nützlich verwendet werden kann, so liegt ihm ob, dasselbe wieder sicher anzulegen. Wenn er keinen sichern Ort ausfindig machen kann, ist dieser Umstand wenigstens vier Wochen vor der Zahlungszeit der Behörde anzuzeigen. Die Behörde aber hat entweder durch öffentliche Kundmachung das Capital auszubieten, oder auf andere Art vorzubeugen, damit das Geld nicht unfruchtbar liegen bleibe.

§. 71.

Zur Erhebung eines Capitals, welches zurückgezahlt werden soll, muß der Vormund von der Behörde eine besondere Verordnung bewirken, und solche bey der Erhebung beybringen. Ohne diese Verordnung soll die vom Vormund ausgestellte Quittung bey keinem Gerichte zur Einverleibung angenommen, auch dem Vormunde das Capital von dem Schuldner nicht, anders, als auf eigene Gefahr, ausgezahlt, sondern auf Kosten des Vormundes zu Gerichtshänden erlegt werden.

§. 72.

Wenn in einem den Waisen zugehörigen Schuldbriefe ein Unterpfand gehörig verschrieben, aber noch nicht vorgemerkt worden, so ist dasselbe unverzüglich zur gerichtlichen Einverleibung zu bringen. Wo kein Unterpfand verschrieben ist, soll eines anbegehret, oder, wenn es nicht erlangt werden kann, die Schuld eingetrieben, auch, wenn inzwischen eine Gefahr bevorsteht, auf die Sicherheit der Waisen, wie es am füglichsten geschehen kann, gedacht werden. Unverbrieftte Ausstände und Forderungen aber kann der Vormund auch ohne besondere Einwilligung selbst erheben, und wenn sie streitig sind, zu berichtigen suchen.

§. 73.

Erübrigte Barschaft, weiters eingehende Gelber und Ersparnisse von dem Waisenvermögen sind verzinslich anzulegen. Doch soll solches Geld vorzüglich zur Tilgung der Waisenschulden, und zur Befreyung des Waisen gutes von den darauf versicherten Pfandungen verwendet werden. Nach ge-

tiligten Schulden ist weiters zu sehen, ob bey dem Waisengute nicht eine Verbesserung vorgenommen, oder das Geld auf eine andere Art einträglicher gemacht werden könne.

§. 74.

Der Vormund hat für allen Schaden zu haften, der den Waisen aus seiner Schuld oder Verwahrlosung zugeht. Und wenn er einer wahren Gefahrde überwiesen wird, ist er auch der Vormundschaft zu entsetzen, und dem Verbrechen gemäß zu bestrafen.

§. 75.

Für die Schuld derjenigen, deren sich der Vormund bey Verwaltung der Waisengeschäfte bedient, wird er nicht verbindlich. Doch hat er über begangene Fehler von denselben die Verantwortung einzuhohlen, der Vormundschafts-Behörde darüber die Auskunft zu erstatten, auch den Ersatz des Schadens pflichtmäßig einzutreiben. Wosern ihm aber in der Auswahl des angestellten, oder in Beybehaltung der untauglich befundenen Beamten, oder in Eintreibung des Ersages, den sie zu leisten schuldig sind, eine Nachlässigkeit zur Last fällt, muß der den Waisen dadurch verursachte Schaden von ihm vergütet werden.

§. 76.

Wenn ein Erblasser die Vormundschaft zwischen mehrere vertheilet hat, hat jeder mehr nicht sicher zu stellen, noch für mehr zu haften, als was ihm zur Verwaltung anvertrauet worden. Gerichtsstellen aber sollen die Vormundschaft nur dann unter mehrere vertheilen, wenn die Zerstreuung oder Weitläufigkeit des Waisenvermögens oder die Beschaffenheit der vorfallenden Geschäfte es fordert. Bey mehreren Vormündern ist für den eigentlichen derjenige zu halten, dem die Personen der Waisen anvertrauet worden; die übrigen sind nur als Curatoren des Vermögens, oder als Gehülffen anzusehen.

§. 77.

Jeder Vormund muß Rechnung legen, auch der leibliche Vater, und ohne darauf zu sehen, daß er vielleicht durch lebzeitige oder lehtwillige Anordnung desjenigen, von dem das Vermögen, welches verrechnet werden soll, an die Waisen gelanget ist, ausdrücklich davon wäre entbunden worden.

§. 78.

Die Vormundschafts-Rechnung soll jedes Jahr gelegt werden. Uebershaupt soll die Rechnung so eingerichtet seyn, daß daraus die Einnahme und Ausgabe, und der ganze Vermögensstand des Waisen entnommen werden möge. Sowohl der Empfang, wenn er nicht aus der Rechnung deutlich erhellet, als die Ausgaben, wenn sie über einen Gulden betragen, müssen mit Beylagen bewähret werden.

2786.

§. 79.

Wirthschafts- und andere besondere Rechnungen sind beizulegen. Doch ist aus denselben nicht mehr in die Vormundschafts-Rechnung zu ziehen, als was daher empfangen, oder dahin verwendet worden.

§. 80.

Diese Rechnungen sind nach der bestehenden Vorschrift zu untersuchen und zu erledigen. Bey der Erledigung soll alles, was dem Waisen von dem Vormunde, oder dem Vormunde von dem Waisen bedingt oder unbedingt zu ersetzen ist, deutlich ausgedruckt werden.

§. 81.

Außer dem, was bestimmt ausgedruckt ist, kann in Ansehen der Vormundschafts-Rechnung weder der Vormund an den Waisen, noch der Waise an den Vormund weiter eine Forderung stellen. Wenn jedoch in der Rechnung ein Verstoß (error calculi) geschehen, wenn entweder bey der Einnahme oder bey der Ausgabe in Ansehung oder Auslassung einer Post ein offener Irrthum unterläuft; soll dieses niemanden weder zum Schaden, noch zum Vortheile gereichen. Hätte aber ein Vormund wissentlich etwas zurückgehalten, so ist er nicht nur, wie jeder unrechtmäßige Besizer, zur vollkommenen Entschädigung zu verhalten, sondern nach Größe des Betruges und Verbrechens zu bestrafen.

§. 82.

Wenn der Vormund sich durch die Erledigung der Rechnung beschwert findet, und die Beschwerde eine Unrichtigkeit der Rechnung betrifft, kann er sich an den obern Richter wenden. Ist ihm aber eine Vergütung, die er fordert, abgeschlagen, oder ein Ersatz, den er nicht schuldig zu seyn glaubt, aufgebürdet worden; soll er für den Waisen einen Curator begehren, und mit diesem die Angelegenheit vor der Vormundschafts-Behörde abthun.

§. 83.

Bey Vormundschaften aus der Volks-Klasse, wo das Vermögen nicht beträchtlich, und daher sowohl dasselbe, als die Rechnung nicht leicht einer Verwahrung unterworfen ist, muß von der Vormundschafts-Behörde für die Sicherheit des Waisenvermögens und dessen Benutzung zwar ebenfalls gesorget, in der Berechnung Empfang und Ausgabe ordentlich angelegt, überhaupt aber sich an einer dem Begriffe des gemeinen Mannes angemessenen Rechnungsart begnügen, und die Rechnung auf die leichteste und kürzeste Art erlediget werden.

§. 84.

Die Billigkeit fordert, ämliche Vormünder zu belohnen. Diese Belohnung soll von der Vormundschafts-Behörde nach den Umständen, be-

sonders nach der je größeren oder kleineren Mühe bey der Erziehung der Waisen, bey der Verwaltung des Vermögens, und bey Erhebung der Einkünfte bestimmt, doch niemahls höher als mit fünf vom Hundert der reinen Einkünfte ausgemessen, und in keinem Falle der Betrag von vier tausend Gulden überschritten werden.

§. 85.

Wo das Vermögen der Waisen so gering ist, daß wenig oder nichts in jährliche Ersparung gebracht werden kann; da ist der Vormund die Vormundschaft in der Zwischenzeit unentgeltlich zu führen schuldig. Zeigt sich dann am Ende derselben, daß ein kleiner Zuwachs erübriget, oder wenigstens das Vermögen unvermindert erhalten, oder die Waisen durch gute Erziehung in den Stand gesetzt worden, ohne Verringerung ihres Vermögens sich selbst zu unterhalten, so ist dem Vormunde eine mäßige Erkenntlichkeit zuzuerkennen.

§. 86.

Ein Vormund, der dafür hält, eine Belohnung fordern zu können, wenn demselben keine zugesprochen worden, hat, seine Forderung geltend zu machen, eine Frist von drey Jahren. Wäre aber die ihm ausgeworfene Belohnung im Verhältnisse zu §. 84. berührten Umständen zu gering, oder zu übermäßig; so steht im ersten Falle dem Vormunde binnen vierzehn Tagen, und im letzten Falle den Verwandten der Waisen binnen einem Jahre, vom Tage der Erledigung der Rechnung, frey, bey dem obigen Richter Nachsorge zu führen.

§. 87.

Wenn ein Minderjähriger sich verehelicht, ist ihm ein anständiger Betrag zum standesmäßigen Unterhalte auszumessen. Im übrigen befrehet die Verehelichung nicht von der Vormundschaft, und hängt es bey einer verehelichten minderjährigen Weibsperson von der Behörde ab, sie unter der vorigen Vormundschaft zu lassen, oder die Vormundschaft ihrem Ehegatten aufzutragen.

§. 88.

Mit Vollendung des vier und zwanzigsten Jahres erreicht der Minderjährige die Großjährigkeit, mit welcher die Vormundschaft geendiget wird. Die Vormundschafts-Behörde hat daher insgemein den Waisen auf sein Anlangen sogleich für großjährig zu erklären. Wenn aber Leibes- oder Gemüths-Gebrechen ihn zur Selbstbesorgung seines Vermögens unfähig machen; soll, ungeachtet der erreichten Großjährigkeit, die Vormundschaft über ihn noch fortgesetzt, und dieses von der Vormundschafts-Behörde überall, wo es nöthig ist, kund gemacht werden.

1786.

§. 89.

Wird hingegen ein Minderjähriger auch vor erfüllttem vier und zwanzigsten Jahre seine Geschäfte selbst zu besorgen fähig befunden; so ist der Vormundschafts-Behörde im Allgemeinen die Macht eingeräumt, einem solchen auf sein, seiner Verwandten, oder seines Vormundes Ansuchen die Nachsicht des Alters zu ertheilen, und sein Vermögen einzuanworten. Doch muß der Vormund, wenn er nicht selbst um die Nachsicht ansuchet, allezeit vor Verleihung derselben vernommen werden.

§. 90.

Wenn ein Vormund sich verdächtig macht, aus Arglist oder Nachlässigkeit etwas zu thun, was seinen Pflichten entgegen ist, oder etwas zu unterlassen, was seine Pflicht fordert; so soll die Vormundschafts-Behörde alles vorsehen, was sie zur Sicherheit der Waisen dienlich finden wird. Ein Vormund aber, der einer übeln Verwaltung oder Untreue überwiesen wird, ist der Vormundschaft sogleich zu entsetzen.

§. 91.

Jeder Vormund, der aufhört, Vormund zu seyn, wie auch des Erbe eines verstorbenen Vormundes muß die Schlußrechnung legen. Wenn ein Vormund gestorben, oder von Amte wegen von der Vormundschaft entfernt wird, ist von dem Gerichte wegen Verwaltung des Waisengutes unveräumte Vorsehung zu treffen. Außer diesen Fällen liegt dem gewesenen Vormunde ob, ~~die Verwaltung des Vermögens so lange fortzuführen,~~ bis das Vermögen dem nachfolgenden Vormunde, dem Großjährigen, oder den Erben des Waisen eingewantwortet werden kann.

§. 92.

Die Schlußrechnung ist gerichtlich aufzunehmen, und zu erledigen, auch dem großjährig Gewordenen sein Vermögen nach Ausweis derselben einzuanworten. Würde aber die Schlußrechnung durch Umstände aufgehalten; so kann die Einantwortung des Vermögens auch vor derselben vorgenommen, und das Uebrige nach berichtigter Schlußrechnung nachgetragen werden.

§. 93.

Wo sich wegen Erlass eines von dem Vormunde den Waisen zugefügten Schadens weder an dem Vormunde, noch dessen Bürgen, noch sonst an jemanden erhohlet werden kann, hat die Vormundschafts-Behörde, falls von ihrer Seite eine Gefährde oder Schuld untergelaufen ist, gut zu seyn. Für einen Schaden aber, den die Vormundschafts-Behörde durch ihre übeln Verfügungen den Waisen selbst zugezogen, hat sie unmittelbar zu haften.

In beyden Fällen jedoch fällt der Ersatz dieses Schadens nur auf jene Mitglieder der Vormundschafts-Behörde, die an demselben Ursache gewesen sind.

§. 94.

Nach gepflogener Berichtigung soll dem gewesenen Vormunde oder dessen Erben eine gerichtliche Urkunde gegeben, in derselben die vollständige Uebergabe des Vermögens bezeuget, und der Vormund von allen ferneren Ansprüchen, in Betreff der geführten Vormundschaft, losgezählet werden.

§. 95.

Wenn jemand durch Leibes- oder Gemüthsgebrechen, oder durch andere Zufälle außer Stand gesetzt wird, seine Geschäfte zu besorgen; so ist ihm ein Curator zu bestellen. Gebrechliche aber, die durch ihre Gebrechlichkeit vom dem Zustande ihrer Angelegenheiten Kenntniß zu nehmen, und ihren Willen darüber zu erklären, nicht gehindert werden, oder solche, welche in eine Gemüthschwachheit nur zu gewisser Zeit verfallen, in heiteren Zwischenstunden aber für die Zeit des ihnen zustößenden Uebels das Nöthige anordnen können, bedürfen keines Curators, außer wenn sie selbst darum ansuchen.

§. 96.

~~Alles, was in Ansehung der Vormünder geordnet worden, ist nach~~
~~Rath und Umständen auch bey derley Curatoren zu beobachten. Die Cu-~~
~~ratel dauert aber so lange, bis derjenige, über den sie verhängt worden,~~
zeigen kann, daß die Ursache, wegen welcher sie verhängt worden, aufhöre.

§. 97.

Auch Abwesenden hat das Gericht, wenn ihm die Anzeige der Abwesenheit gemacht wird, einen Curator zu bestellen, wenn sie entweder keinen Bevollmächtigten zurückgelassen, oder dieser außer Stand ist, ihre Geschäfte zu besorgen, und wenn ihnen wegen ihres unbekannten oder weit entfernten Aufenthaltes Nachtheil bevorsteht.

§. 98.

Diesem Curator liegt ob, den Aufenthaltsort des Abwesenden wo möglich auszuforschen, denselben dem Gerichte anzudeuten, auch dem Abwesenden selbst die Nothwendigkeit, daß er wegen seiner Sachen Vorsehung theile, vorzustellen. Bis diese erfolgt, ist er schuldig, die ihm aufgetragenen Geschäfte gehörig zu verwalten, auch bey länger dauernder Abwesenheit, und wenn die Natur der Geschäfte es fordert, über das ihm anvertraute Vermögen jährlich Rechnung zu legen.